

**Anlagenkonvolut  
zum Wortprotokoll der 51. Sitzung  
des Sportausschusses  
am 24. April 2024**



Deutscher Bundestag

Sportausschuss

Ausschussdrucksache

20(5)276



Hamburg, 18.04.2024

Sportausschuss Deutscher Bundestag

## SCHRIFTLICHE STELLUNGNAHME FOOTBALL SUPPORTERS EUROPE

### „Stand der Vorbereitungen EURO 2024“

Football Supporters Europe (FSE) ist ein unabhängiger, repräsentativer und demokratisch organisierter Zusammenschluss von Fußballfans in Europa und als gemeinnütziger Verein in Hamburg eingetragen.

FSE ist der zentrale Ansprechpartner für Fanfragen für die UEFA und sitzt als Beobachter im Ausschuss für Sicherheit und Schutz bei Sportveranstaltungen des Europarates.

Die Fußballeuropameisterschaft der Männer wird im Sommer 2024 hunderttausende Fußballfans aus ganz Europa – und darüber hinaus – und die vielen Millionen Fans und fußballbegeisterten Menschen in Deutschland zusammenbringen. Im internationalen Kontext werden die Rahmenbedingungen rund um den Fußballsport in Deutschland generell als besonders fanfreundlich wahrgenommen. Dies und auch das positive Bild, das Deutschland während der WM 2006 vermittelt hat, werden zu einer großen Erwartungshaltung der anreisenden Fans beitragen.

Unsere Kolleg\*innen der Koordinationsstelle Fanprojekte (KOS) bei der Deutschen Sportjugend (dsj) werden im Auftrag des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat (BMI) das Fan- und Besucher\*innenbetreuungsprogramm für das Turnier organisieren. Unter dem Motto „Fans Welcome“ bilden Anlaufstellen für Fans und Besucher\*innen in den zehn Host Cities während des Turniers das Kernelement des Programms. Hier finden Fans und Besucher\*innen alle für sie wichtigen Informationen, die zielgruppengerecht aufbereitet sind, und erhalten Unterstützung bei Problemen. Die Anlaufstellen dienen außerdem als Orte der Begegnung – für die internationalen Gäste ebenso wie für die Einwohner\*innen der Austragungsorte.

Geleitet werden die Anlaufstellen auf lokaler Ebene von den jeweiligen Fanprojekten, die über eine hohe Expertise im Umgang mit Fußballfans verfügen und in das lokale Netzwerk eingebunden sind. Eine große Ressource, die etabliert ist im Netzwerk rund um die Organisation von Fußballspielen in Deutschland und die Perspektive von Fans in die Strukturen einbringen kann.

Wie bei vielen vorherigen Turnieren, wird FSE mit Förderung der EURO 2024 GmbH im Rahmen der EURO internationale Fanbotschaften organisieren, welche den Fans verschiedener Nationalmannschaften als Informations- und Servicezentren dienen werden und von Fans der jeweiligen Teams betreut werden.

Die Bedarfe der internationalen Fanbotschaften, sowohl auf struktureller wie auf inhaltlicher Ebene, werden von FSE gebündelt und über die KOS mit den Host Cities abgestimmt.



Die Fanbotschaften bieten in unterschiedlichen Konstellationen, u.a. abhängig von den Bedarfen der jeweiligen Fangruppen, der Team-Größe und auch der Rahmenbedingungen, Unterstützungs- und Hilfsangebote für die Fans des jeweiligen Teams an. Sie sind hierbei während eines Turniers an jedem Spielort des jeweiligen Teams an zentralen und von Fans viel frequentierten Orten präsent und unterstützen die Fans mit schneller und unbürokratischer Hilfe bei nahezu allen Problemlagen in Landessprache.

Auf organisatorischer Ebene stehen FSE und die jeweilige Fanbotschaft den lokalen Ausrichter\*innen und Sicherheitsbehörden als Ansprechpartnerin zur Verfügung und bringen hier die Perspektive der Fans in die Abläufe rund um das Turnier ein. Auch hier steht im Vordergrund, Fans nicht als Sicherheitsrisiko, sondern als wichtigen Bestandteil zum Gelingen des Turniers zu betrachten.

Unsere langjährige Erfahrung der der Begleitung von Großturnieren wie Europa- und Weltmeisterschaften zeigt: Fans, die sich als Gäste willkommen fühlen, werden sich auch entsprechend verhalten. So wird eine bunte, friedvolle und positive Atmosphäre beim Turnier gefördert. Spüren Fans, dass sie und ihre Anliegen ernst genommen werden und es eine Stelle gibt, die sich dieser Anliegen annimmt, sie unterstützt und mit aktuellen und glaubwürdigen Informationen versorgt, trägt dies in hohem Maße zur Verhaltenssicherheit von Fans und Besucher\*innen während des Turniers bei. Dies kann auch das Risiko des Auftretens von sicherheitsrelevanten Verhaltensweisen reduzieren.

Für eine reibungslose Umsetzung mit größtmöglicher Wirksamkeit wurden rechtzeitig vor Turnierbeginn alle Beteiligten mit allen relevanten Stakeholdern in Kontakt gebracht. Heute, wie auch schon in den vergangenen Wochen sind verschiedene Fans, die für ihre jeweilige Mannschaft Fanbotschaften während der EURO betreuen, in Deutschland unterwegs bei Ortsbegehungen, so dass sie ihren Mitfans aus erster Hand von den Bedingungen vor Ort und dem jeweiligen Planungsstand berichten können.

Wir möchten hier explizit noch einmal allen Verantwortlichen der jeweiligen Host Cities und der EURO 2024 GmbH für ihre ausführlichen Informationen, ihre Gastfreundschaft und die Bereitschaft auf jegliche spezifischen Bedürfnisse einzelner Fangruppen einzugehen, bedanken.

Die Zusammenarbeit zwischen FSE und der KOS gewährleistet einen stringenten Kommunikationsfluss und Austausch zwischen Host Cities, Sicherheitsverantwortlichen, Fanprojekten und der EURO 2024 GmbH sowie eine einheitliche Umsetzung in allen Austragungsorten.

Wir möchten im Folgenden einige Punkte lobend erwähnen, von denen wir denken, dass sie eine Vorlage auch für kommende Großturnieren sein könnten:

- Zusammen mit DFB bzw. EURO 2024 GmbH wurden bereits im Vorfeld zwei Veranstaltungen organisiert (die sogenannten Fan Foren), bei denen Veranstalter, Gastgeberstädte, Sicherheitsbehörden und potenziell teilnehmende Fangruppen erste Kontakte knüpfen, bzw. ihre jeweiligen Planungsstände präsentieren konnten und eine Bedarfsabfrage bei den anwesenden Fangruppen machen konnten. Das erste Fanforum fand bereits im Sommer 2022 im Rahmen des FSE-Jahreskongresses im DFB-Campus statt, ein zweites Fanforum wurde von der EURO 2024 GmbH zusammen mit FSE und der KOS nach der Auslosung Ende Januar in Frankfurt am Main organisiert.



- Zum ersten Mal bei einem Großturnier gibt es bei den Veranstaltern dezidierte Personen als Ansprechpartner für alle Fanbelange, über die sowohl FSE als auch KOS alle Wünsche und Forderungen an die verschiedenen Abteilungen der Veranstalter hineinbringen können.
- Das Level an Informationen, welches uns und unseren Partnern im Vorfeld des Turnieres (und hoffentlich auch im Vorfeld der jeweiligen Spiele) von Veranstaltern, Host Cities und Sicherheitsbehörden zur Verfügung stellt, ist das höchste seit FSE Fußballgroßveranstaltungen begleitet.
- Zum ersten Mal wurde für eine Europameisterschaft eine Menschenrechtserklärung abgegeben. Hier möchten wir uns auch noch einmal explizit bei Innenministerium, DFB und EURO bedanken, die sichergestellt haben, dass Anmerkungen und Ideen aller Stakeholder, die zu dem Thema arbeiten, berücksichtigt wurden.
- Ebenfalls zum ersten Mal wird es bei einer Europameisterschaft ein Awareness System in allen Turnier Stadien geben, bei dem Opfer von Übergriffen sexueller oder diskriminierender Natur schnell sofortige Betreuung und Schutzräume zur Verfügung gestellt werden soll. Ein Beschwerdemechanismus soll ebenfalls eingerichtet werden als Anlaufstelle für alle, die sich im Rahmen der EM oder der EM-Vorbereitungen in ihren Rechten verletzt sehen.

All dies sind Neuerungen, die wir ausdrücklich begrüßen und Folgeveranstalter zur Nachahmung empfehlen.

Mit Blick auf die EURO 2024 sehen wir allerdings auch einige Themen, bei denen es verpasst wurde, den Wünschen von Fans gerecht zu werden - Stichwort nicht vorhandene Stehplätze - sowie Herausforderungen, denen im Rahmen des Turniers begegnet werden kann und muss.

Aus unserer Perspektive schauen (nicht nur) ausländische Fans mit einiger berechtigter Besorgnis auf Diskussionen über mögliche Alkoholverbote und Einreisekontrollen, wie etwa von Innenministerin Nancy Faeser ins Spiel gebracht. Die Bedingungen für Fans werden hier im internationalen Vergleich normalerweise als positiv und die entsprechenden Behörden offen für den Dialog mit Fans wahrgenommen, solche Maßnahmen würden unserer Meinung nach allerdings ein fatales Signal aussenden und stünden in direktem Widerspruch zum Geiste des Turniers sowie der Reisefreiheit in Europa. Schon jetzt werden Busse aktiver Fangruppen bei Spielen in den UEFA – Wettbewerben regelmäßig stundenlang von der Polizei festgehalten, so zuletzt im Februar Fans des RC Lens auf ihrem Weg nach Freiburg.

Mögliche Alkoholverbote wiederum sorgen in der Praxis zumeist dafür, dass Fans erst kurz vor Anpfiff ins Stadion kommen. Dies sorgt dann wiederum für Probleme bei der Anreise und am Einlass, was solche Maßnahmen damit konterkariert.

Wir möchten hier explizit auch auf die Presseerklärung der Deutschen Fanhilfen vom 16. April verweisen, die eine von Fans empfundene Zunahme an repressiven Maßnahmen in Verbindung mit Vorbereitungen staatlicher Behörden für die EURO 2024 in Zusammenhang bringt.



Abschließend möchten wir anhand unserer Erfahrungswerte anmerken, dass sich viele Problemlagen und Konfliktpotentiale erst im Laufe von Turnieren herauskristallieren, auf die reagiert werden müssen. Dies sollte aber jederzeit in vertrauensvollem Austausch und Dialog mit den Beteiligten geschehen.

Wir sind hierbei zuversichtlich, dass in den letzten Monaten gute Grundlagen für eine solche vertrauensvolle Zusammenarbeit gelegt wurden und verbleiben in der Hoffnung auf ein gut organisiertes, spannendes und harmonisches Turnier, bei dem die Fans in vorderster Reihe stehen.



Bundesverwaltungsamt

Deutscher Bundestag  
Sportausschuss

Ausschussdrucksache  
20(5)272

**nada**  
FÜR SAUBERE LEISTUNG

# Antidoping-Berichte der nationalen Sportfachverbände 2023

Zusammenfassender Bericht  
vorgelegt vom Bundesverwaltungsamt  
gemeinsam mit der  
Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland

Köln, 30. September 2023

Der zentrale Dienstleister des Bundes

[bundesverwaltungsamt.de](https://www.bundesverwaltungsamt.de)

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

---

Verfasser:

Bundesverwaltungsamt

- Referat ZM I 4 -

50728 Köln

Ansprechpartner:

Christoph Hagemann, Referatsleiter ZM I 4

0228 99 358-92725

Christoph.Hagemann@bva.bund.de

Bundesverwaltungsamt, Köln 2023

---

ZM I 4

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

# Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis .....	III
Vorbemerkung .....	1
TEIL I Prüfverfahren allgemein.....	2
A. Fördervoraussetzungen des BMI.....	2
B. Zeitlicher Prüfablauf .....	2
C. Inhaltliche Prüfungen .....	4
TEIL II Prüfung der NADA.....	6
A. Prüfauftrag und Prüfverfahren .....	6
I. Prüfungsschwerpunkte und -kriterien .....	6
1. Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke .....	7
2. Aktivitäten zur Dopingprävention.....	7
3. Schulung des (sport-)medizinischen Personals .....	7
4. Sanktionsverfahren und Mitteilungspflichten.....	8
5. Vertiefte Prüfung .....	8
II. Prüfungsergebnisse .....	9
B. Sportrechtliche Bewertung der Verbandsangaben.....	9
I. Voten .....	10
1. Olympische Sportfachverbände (Sommersport).....	10
2. Olympische Sportfachverbände (Wintersport).....	23
3. Nichtolympische Sportfachverbände .....	26
4. Vorübergehend olympische Sportfachverbände.....	35
5. Behindertensportverbände.....	37
6. Verbände mit besonderen Aufgaben (VmbA) .....	38
II. Mitteilungspflichten bei Bekanntwerden eines möglichen Verstoßes .....	39
III. Zusammenfassung.....	43
C. Vertiefte Prüfung.....	44
I. Bob- und Schlittenverband Deutschland (BSD) .....	44
II. Deutscher Boxsport-Verband (DBV).....	45
III. Deutscher Fechter-Bund (DFB) .....	46
IV. Deutscher Ju-Jutsu Verband (DJJV).....	47
V. Deutscher Kanu-Verband (DKV).....	48

---

D. Fazit.....	49
TEIL III Prüfung des BVA.....	50
A. Ergebnisse.....	50
I. Olympische Sportfachverbände (Sommersport) .....	50
II. Olympische Sportfachverbände (Wintersport).....	62
III. Nichtolympische Sportfachverbände .....	65
IV. Vorübergehend olympische Sportfachverbände.....	73
V. Behindertensportverbände.....	74
VI. Verbände mit besonderen Aufgaben (VmbA) .....	75
B. Fazit.....	78
Anhangsverzeichnis.....	V

## Tabellenverzeichnis

1. Deutscher Badminton-Verband e.V. (DBV).....	50
2. Deutscher Basketball Bund e.V. (DBB).....	50
3. Deutscher Boxsport-Verband e.V. (DBV).....	51
4. Deutscher Fechter-Bund e.V. (DFB).....	51
5. Bundesverband Deutscher Gewichtheber e.V. (BVDG).....	52
6. Deutscher Golf Verband e.V. (DGV).....	53
7. Deutscher Handballbund e.V. (DHB).....	53
8. Deutscher Hockey-Bund e.V. (DHB).....	53
9. Deutscher Judo-Bund e.V. (DJB).....	54
10. Deutscher Kanu-Verband e.V. (DKV).....	54
11. Deutscher Leichtathletik-Verband e.V. (DLV).....	55
12. Deutscher Verband für Modernen Fünfkampf e.V. (DVMF).....	55
13. Bund Deutscher Radfahrer e.V. (BDR).....	56
14. Deutsches Olympiade-Komitee für Reiterei/Fédération Equestre Nationale (DOKR/FN).....	56
15. Deutscher Ringer-Bund e.V. (DRB).....	56
16. Deutscher Ruderverband e.V. (DRV).....	57
17. Deutscher Rugby-Verband e.V. (DRV).....	57
18. Deutscher Schützenbund e.V. (DSB).....	58
19. Deutscher Schwimm-Verband e.V. (DSV).....	58
20. Deutscher Segler-Verband e.V. (DSV).....	59
21. Deutsche Taekwondo Union e.V. (DTU).....	59
22. Deutscher Tennis Bund e.V. (DTB).....	60
23. Deutscher Tischtennis-Bund e.V. (DTTB).....	60
24. Deutsche Triathlon Union e.V. (DTU).....	61
25. Deutscher Turner-Bund e.V. (DTB).....	61
26. Deutscher Volleyball-Verband e.V. (DVV).....	61
27. Bob- und Schlittenverband für Deutschland e.V. (BSD).....	62
28. Deutscher Curling-Verband e.V. (DCV).....	62
29. Deutscher Eishockey-Bund e.V. (DEB).....	63
30. Deutsche Eislauf-Union e.V. (DEU).....	63
31. Deutsche Eisschnelllauf- und Shorttrack-Gemeinschaft e.V. (DESG).....	64
32. Deutscher Skiverband e.V. (DSV).....	64
33. Snowboard Verband Deutschland e.V. (SVD).....	65

---

34. Bundesfachverband für Kickboxen e.V. (WAKO Deutschland).....	65
35. Bundesverband Deutscher Kraftdreikämpfer e.V. (BVDK).....	66
36. Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland e.V. (CCVD).....	66
37. Deutsche Billard-Union e.V. (DBU).....	66
38. Deutscher Dart-Verband e.V. (DDV).....	67
39. Deutscher Eisstock-Verband e.V. (DESV).....	67
40. Floorball-Verband Deutschland e.V. (FVD) .....	68
41. Deutscher Ju-Jutsu-Verband e.V. (DJJV) .....	68
42. Deutscher Kegler- und Bowlingbund e.V. (DKB).....	69
43. Deutscher Minigolfsport Verband e.V. (DMV) .....	69
44. Deutscher Pétanque-Verband e.V. (DPV).....	69
45. Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V. (DRTV).....	70
46. Deutscher Rollsport- und Inline-Verband e.V. (DRIV) .....	70
47. Deutscher Schachbund e.V. (DSB) .....	71
48. Deutscher Sportakrobatik Bund e.V. (DSAB) .....	71
49. Deutscher Squash-Verband e.V. (DSQV) .....	72
50. Deutscher Tanzsportverband e.V. (DTV).....	72
51. Deutscher Wasserski- und Wakeboardverband e.V. (DWWV) .....	73
52. Deutscher Baseball und Softball Verband e.V. (DBV) .....	73
53. Deutscher Karate Verband e.V. (DKV) .....	73
54. Deutscher Wellenreitverband e.V. (DWV).....	74
55. Deutscher Behindertensportverband e.V. (DBS).....	74
56. Deutscher Gehörlosen-Sportverband e.V. (DGS).....	75
57. Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband e.V. (adh).....	75
58. Deutscher-Jugendkraft-Sportverband e.V. (DJK).....	76
59. Deutsches Polizeisportkuratorium e.V. (DPSK).....	76
60. MAKKABI Deutschland e.V. (MAKKABI).....	77
61. RKB „Solidarität“ 1896 Deutschland e.V. (RKB).....	77

## Vorbemerkung

Die mit Bundesmitteln geförderten Sportfachverbände werden jedes Jahr vom Bundesverwaltungsamt (BVA) gemeinsam mit der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen „Antidoping“ des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) hin geprüft.

Der folgende Bericht umfasst den Erhebungszeitraum vom 01.04.2022 bis 31.03.2023 und bezieht sich auf alle in diesem Zeitraum geförderten Sportfachverbände. Er schließt damit zeitlich unmittelbar an den vorangegangenen Antidoping-Bericht 2022 an. In Abstimmung mit dem BMI lag der Prüfungsschwerpunkt diesmal auf den verwendeten Antidoping-Regelungen in Arbeits- und Honorarverträgen sowie in Ehren- und Verpflichtungserklärungen.

Im Ergebnis erfüllen 54 Sportfachverbände die Fördervoraussetzungen „Antidoping“ vollumfänglich und erhalten daher für eine weitere Förderung im Haushaltsjahr 2024 die Unbedenklichkeitsbescheinigung „Antidoping“. Zu 2 Sportfachverbänden hat die Prüfung ergeben, dass noch einzelne Änderungen in der jeweiligen Verbandssatzung erforderlich sind. Sie erhalten für das Haushaltsjahr 2024 ebenfalls eine Unbedenklichkeitsbescheinigung „Antidoping“ unter dem Vorbehalt, diese Anpassungen innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens vorzunehmen.

Zusätzlich zu den Sportfachverbänden wurden 5 bundesgeförderte „Verbände mit besonderen Aufgaben“ (VmbA) geprüft. Diese unterliegen nicht den Fördervoraussetzungen „Antidoping“, sondern eigenen, den Fördervoraussetzungen teilweise entsprechenden Auflagen im Bewilligungsbescheid. Im Ergebnis erhalten sie ebenfalls eine Unbedenklichkeitsbescheinigung „Antidoping“.

## TEIL I Prüfverfahren allgemein

### A. Fördervoraussetzungen des BMI

Die Fördervoraussetzungen (FV) „Antidoping“ des BMI in der zuletzt aktualisierten Fassung vom 08.01.2021 (Anlage 1) verpflichten die im Leistungssportbereich mit Bundesmitteln geförderten Sportfachverbände umfänglich zur Bekämpfung von Doping. Die fachliche Prüfung der Erfüllung der einzelnen FV ist zwischen BVA und NADA - den jeweiligen Kompetenzen entsprechend - wie folgt aufgeteilt:

Fördervoraussetzung 1: Verbindliche Anerkennung und Umsetzung des jeweils gültigen NADA-Codes (NADC): Prüfung durch die NADA

Fördervoraussetzung 2: Antidoping-Klauseln in Arbeits- und Honorarverträgen sowie in Ehren- und Verpflichtungserklärungen: Prüfung durch das BVA

Fördervoraussetzung 3: Aktivitäten zur Dopingprävention: Prüfung durch die NADA

Fördervoraussetzung 4: Regelmäßige Schulung der Verbandsärztinnen und Verbandsärzte zum Thema Antidoping: Prüfung durch die NADA

Fördervoraussetzung 5: Erfüllung der Mitteilungspflichten bei Bekanntwerden eines (möglichen) Verstoßes gegen Art. 2 NADC: Prüfung durch die NADA

Fördervoraussetzung 6: Uneingeschränkte Unterstützung der Ermittlungsbehörden: stellt eine deklaratorische Klausel dar, die nur anlass- und einzelfallbezogen durch das BVA geprüft wird

Fördervoraussetzung 7: Nachweis eines Antidoping-Programms bei der Beantragung von Großveranstaltungen (hierzu besteht im Rahmen des Antidoping-Berichtes kein Erhebungsbedarf, da diese Prüfung Bestandteil des zuwendungsmäßigen Antrags- und Bewilligungsverfahrens im BVA ist)

### B. Zeitlicher Prüfablauf

Die Prüfung der Sportfachverbände für den vorliegenden Antidoping-Bericht bezieht sich auf die Datenlage bei den Verbänden vom 01.04.2022 bis 31.03.2023. Dieser Zeitraum ist aufgrund von Verfahrenserfordernissen nicht deckungsgleich mit einem Kalender- bzw. Haushaltsjahr. Er schließt regelmäßig das erste Quartal des Folgejahres ein, um mit Jahresbeginn eintretende

aktuelle Entwicklungen, wie beispielsweise die Einführung eines neuen NADC, ausreichend bei der Auswertung und Prüfung berücksichtigen zu können. Die Jahresnennung im Titel des Berichts (hier: 2023) bezieht sich auf das Jahr, in dem das Ende des Prüfzeitraums liegt sowie Auswertung und zusammenfassende Berichterstellung erfolgen.

Auf Grundlage der Fördervoraussetzungen „Antidoping“ des BMI wurde der Erhebungsbogen zum Antidoping-Bericht 2023 zwischen BMI, NADA und BVA inhaltlich abgestimmt und Mitte Januar 2022 an alle mit Bundesmitteln geförderten Sportfachverbände versandt.

Die Sportfachverbände hatten in der Folge bis zum 31.03.2023 Zeit, den ausgefüllten Erhebungsbogen sowie zusätzlich geforderte Nachweise und Unterlagen beim BVA einzureichen. Nach Eingang der Rückläufe beim BVA wurden die für die NADA prüfungsrelevanten Unterlagen seitens BVA an die NADA weitergeleitet.

Im Anschluss erfolgte seitens BVA und NADA die arbeitsteilige Prüfung der eingereichten Erhebungsbögen und Unterlagen sowie weitere abgestimmte vertiefte Prüfungen zu einzelnen Verbänden.

Die NADA hat die Ergebnisse ihrer Prüfung dem BVA in einem eigenen Bericht übermittelt, der als Bestandteil in diesen Gesamtbericht implementiert wurde (s. Teil II).

Die abschließenden Ergebnisse sämtlicher Prüfungen sowie aus Rückfragen oder Änderungsmitteilungen der Verbände gewonnene Erkenntnisse durch NADA und BVA sind in die -regelmäßig jährlich bis zum 30.09. vorgesehene- Berichterstellung des BVA gegenüber dem BMI eingeflossen und werden in Teil III in tabellarischer Form zusammengefasst dargestellt. Nach erfolgter Abstimmung mit dem BMI wird der Bericht anschließend dem Sportausschuss des Deutschen Bundestages vorgelegt.

Der beschriebene Zeitablauf gewährleistet eine aktuelle Statusfeststellung zu jedem Sportfachverband und ermöglicht die rechtzeitige Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (UB) „Antidoping“. Diese ist notwendige Voraussetzung für den Erhalt einer Bundeszuwendung im Folgejahr. Bei etwaigen Beanstandungen kann Verbänden zudem im Einzelfall noch die Möglichkeit eingeräumt werden, diese zügig zu beheben, um die Förderfähigkeit nicht zu gefährden.

Exkurs: Die beschriebene Vorgehensweise wurde mit Implementierung der „Fördervoraussetzungen Antidoping“ ab 2020 eingeführt. Sie löste eine Vorgehensweise in der Vergangenheit ab, bei der den Verbänden Antidoping-Maßnahmen ausschließlich über

entsprechende Auflagen in den Bewilligungsbescheiden auferlegt wurden und die Einhaltung dieser Auflagen lediglich retrospektiv im jährlichen Antidoping-Bericht betrachtet wurde. Die Umstellung auf Fördervoraussetzungen, deren Erfüllung jährlich im Vorfeld einer Förderung überprüft wird, stellt ein geeigneteres Mittel dar, um die Konformität der Sportfachverbände mit den Antidoping-Anforderungen effektiv sicher zu stellen.

Von den Fördervoraussetzungen weiterhin ausgenommen sind lediglich die so genannten „Verbände mit besonderen Aufgaben“ (VmbA), von denen sich im Erhebungszeitraum insgesamt 5 in der Bundesförderung befanden: Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband e.V., Deutscher-Jugendkraft-Sportverband e.V., Deutsches Polizeisportkuratorium e.V., MAKKABI Deutschland e.V. sowie RKB „Solidarität“ 1896 Deutschland e.V.. Für sie gelten gesonderte Auflagen im Bewilligungsbescheid, deren Umsetzung ebenfalls mittels eines Erhebungsbogens und einzureichender Unterlagen geprüft wird.

### C. Inhaltliche Prüfungen

Die -von allen 56 geförderten Sportfachverbänden sowie von den 5 geförderten VmbA eingereichten- Erhebungsbögen und Unterlagen zum Antidoping-Bericht 2023 wurden zunächst vom BVA auf Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben geprüft. Im Anschluss erfolgte die Weiterleitung der Erhebungsbögen an die NADA und die arbeitsteilige fachliche Prüfung durch BVA und NADA.

Des Weiteren wurden einzelne Sportfachverbände seitens BVA und NADA einer vertieften Prüfung unterzogen. Hierfür werden regelmäßig -ebenfalls in Abstimmung mit dem BMI- im jährlichen Wechsel Verbände stichprobenhaft ausgewählt. Wesentliche Auswahlkriterien sind Anlassbezogenheit, zeitliches Zurückliegen der letzten Prüfung sowie die Doping-Risikogruppen-Einschätzung der Sportart seitens NADA. Für den vorliegenden Bericht erfolgte eine vertiefte Prüfung folgender 4 Sportfachverbände: Bob- und Schlittenverband für Deutschland e.V., Deutscher Boxsport-Verband e. V., Deutscher Fechter-Bund e.V., Deutscher Ju-Jutsu-Verband e.V. sowie Deutscher Kanu-Verband e.V.. Von diesen Verbänden wurden im Hinblick auf sämtliche in Teil I A. genannten Antidoping-Fördervoraussetzungen die relevanten Verbandsunterlagen, aktuell verwendete Muster von Verträgen und Erklärungen sowie Einzelnachweise zu bundesgeförderten Athleten/Athletinnen und Betreuern/Betreuerinnen angefordert und geprüft. Im Einzelnen waren dies Vereins-Satzungen, Rechts- bzw. Antidopingordnungen, Athletenvereinbarungen, Schiedsvereinbarungen mit Athleten/Athletinnen, Verträge und

Antidopingvereinbarungen mit Betreuern sowie Schiedsvereinbarungen mit Betreuer/-innen. Die Auswahl der Einzelnachweise erfolgte dabei aufgrund der teilweise erheblichen Datenumfänge mittels geeigneter Stichproben.

Zusätzlich führte das BVA bei insgesamt 41 der 56 Sportfachverbände eine mit dem BMI abgestimmte vertiefte Schwerpunktprüfung hinsichtlich der Einhaltung der Antidoping-Klauseln in Arbeits- und Honorarverträgen sowie in Ehren- und Verpflichtungserklärungen (Fördervoraussetzung 2) durch. Die übrigen 15 Verbände waren hierzu bereits in den vergangenen beiden Jahren nach Inkrafttreten der aktualisierten Fördervoraussetzungen v. 08.01.2021 geprüft worden. Die Prüfung betraf jetzt 19 olympische Sportfachverbände Sommersport, 5 olympische Sportfachverbände Wintersport, 12 nichtolympische Sportfachverbände, 3 vorübergehend olympische Sportfachverbände sowie 2 Behindertensportverbände. Sie erfolgte aufgrund der hohen anfallenden Datenmengen ebenfalls mittels einer geeigneten stichprobenhaften Auswahl von Einzelnachweisen. Hierfür forderte das BVA gezielt Arbeits- und Honorarverträge, Antidopingvereinbarungen sowie Ehren- und Verpflichtungserklärungen an und prüfte diese.

Des Weiteren wurden die 5 bundesgeförderten VmbA ebenfalls stichprobenhaft dahingehend überprüft, ob die Antidopingauflagen in ihren jeweiligen Zuwendungsbescheiden zum haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Personal umgesetzt wurden.

Ergaben die Prüfungen Beanstandungen, wurden die betreffenden Verbände vom BVA entsprechend informiert und um zeitnahe Behebung gebeten. Hierfür standen NADA und BVA den Verbänden stets beratend zur Verfügung.

## TEIL II Prüfung der NADA

### A. Prüfauftrag und Prüfverfahren

Am 12. Januar 2023 hat das Bundesverwaltungsamt (BVA) in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) die nationalen olympischen und nichtolympischen Sportfachverbände, die vorübergehend olympischen Sportfachverbände, die Behindertensportverbände sowie einige Verbände mit besonderen Aufgaben im DOSB (VmbA) aufgefordert, den Erhebungsbogen „Anti-Doping-Bericht 2023“ auszufüllen und ihm zur Prüfung und Auswertung zur Verfügung zu stellen. Insgesamt erhielten 56 Sportfachverbände<sup>1</sup> und 5 Verbände mit besonderen Aufgaben (VmbA) den Erhebungsbogen zum Anti-Doping-Bericht 2023.

Die Prüfung der übermittelten Verbandsangaben haben BVA und NADA arbeitsteilig vorgenommen. Hierzu stellte das BVA der NADA die von den Verbänden ausgefüllten Erhebungsbögen zur Verfügung. Die Angaben der Verbände fließen in sportrechtliche Einzelvoten ein (siehe Abschnitt B.I.). Die Einzelvoten bilden die Grundlage für den im Folgenden vorgelegten zusammenfassenden Bericht der NADA.

Der Bericht dient BMI und BVA als Grundlage für die eigenständige Prüfung, inwieweit Fördermittel des Bundes gemäß entsprechender Förderrichtlinien von den Verbänden ordnungsgemäß eingesetzt und verwendet wurden. Unter Zugrundelegung der sportrechtlichen Bewertung der NADA, werden BVA und BMI die Fördervoraussetzungen prüfen und eine sogenannte „Unbedenklichkeit Anti-Doping“ für die Sportfachverbände aussprechen. Sportfachverbände, die nach Einschätzung der NADA die Maßgaben nicht umgesetzt haben, erhalten grundsätzlich keine Unbedenklichkeitsbescheinigung des BVA.

#### I. Prüfungsschwerpunkte und -kriterien

Die vom BVA durchgeführte Schwerpunktprüfung für den Bezugszeitraum (01.04.2022 – 31.03.2023) betraf die Verwendung ordnungsgemäßer Antidoping-Klauseln in Arbeits- und Honorarverträgen sowie in Ehren- und Verpflichtungserklärungen (Ziffer 2 des Erhebungsbogens).

---

<sup>1</sup> Im Vorjahr wurden 57 Sportfachverbände geprüft. Der Deutsche Alpenverein (DAV) ist aufgrund einer Entscheidung des Förderungsgebers mittlerweile nicht mehr Teil des Fördersystems und der Überprüfung der „Unbedenklichkeit Anti-Doping“. Soweit nachfolgend von „Verband“ bzw. „Verbänden“ die Rede ist, steht dies hier synonym für „Sportfachverband“ bzw. „Sportfachverbände“.

Die NADA hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit die folgenden Ziffern des Erhebungsbogens geprüft:

### 1. Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke

Sofern ein Verband unter Ziffer 1.1 des Erhebungsbogens angegeben hat, dass er Änderungen zum NADC21 in seinem Verbandsregelwerk vorgenommen hat, ohne dies mit der NADA abgestimmt zu haben, hat die NADA diese Änderungen geprüft.

Wenn aus dem Erhebungsbogen hervorgeht, dass keine Änderungen vorgenommen wurden, entfällt ein entsprechender Vermerk im Einzelvotum.

### 2. Aktivitäten zur Dopingprävention

Die NADA hat geprüft,

- ob die Verbände eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA im Bereich Dopingprävention abgeschlossen haben,
- ob ein Jahresgespräch zur individuellen Abstimmung von Dopingpräventionsmaßnahmen stattgefunden hat und
- ob im offiziellen Webauftritt der Verbände eine Online-Einbindung der Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA erfolgt.

Zur Überprüfung der Verbandsangaben hat die NADA die entsprechenden Aufzeichnungen des Ressorts Prävention mit den Verbandsangaben abgeglichen. Trafen die drei der vorgenannten Kriterien zu, hat der jeweilige Sportfachverband die Maßgaben zur Dopingprävention erfüllt.

### 3. Schulung des (sport-)medizinischen Personals

Darüber hinaus hat die NADA die Angaben der Verbände bezüglich regelmäßiger Schulungen der Verbandsärztinnen und -ärzte zum Thema Anti-Doping ausgewertet (Ziffer 4 des Erhebungsbogens). Gefragt wurde, ob und inwieweit Verbandsärztinnen und -ärzte im Bezugszeitraum (01.04.2022 – 31.03.2023) an Anti-Doping-Fortbildungen teilgenommen haben.

Zur Auswahl standen,

- die Tagung „Sportmedizin im Spitzensport“ auf der Basis der Sportmedizinischen Konzeption des DOSB (DOSB-Tagung),
- die Jahrestagung des Verbandsärzte Deutschland e.V. (VÄ), oder
- sonstige geeignete sportmedizinischen Veranstaltungen, die wenigstens auch die Verbotliste der WADA in der jeweils gültigen Fassung zum Themengegenstand haben (z.B. Anti-Doping-Seminar der NADA).

Hat das sportmedizinische Personal eines Sportfachverbandes jeweils die DOSB-Tagung und/oder die VÄ besucht, ist die Fördervoraussetzung 4 erfüllt.

Soweit ein Sportfachverband Angaben unter „Sonstige“ gemacht hat, hat das BVA Veranstaltungsinformationen von dem jeweiligen Verband nachgefordert und der NADA zur Prüfung und Bewertung vorgelegt.

#### 4. Sanktionsverfahren und Mitteilungspflichten

Bezüglich der Fördervoraussetzung 5 („Sanktionsverfahren und Mitteilungspflichten bei Bekanntwerden eines (möglichen) Verstoßes gegen Art. 2 NADC (Bezugszeitraum 01.04.2022 – 31.03.2023)“) hat die NADA die entsprechenden Verstöße im Bezugszeitraum aus ihrem Jahresbericht 2022 extrahiert und mit den Verbandsangaben abgeglichen (siehe Abschnitt B.II.).

#### 5. Vertiefte Prüfung

Schließlich hat die NADA auf Veranlassung von BMI und BVA fünf Verbände einer vertieften Prüfung unterzogen. Wesentliche Auswahlkriterien hierfür sind eine Neuaufnahme in die Förderung, Anlassbezogenheit, zeitliches Zurückliegen der letzten Prüfung sowie die Doping-Risikogruppen-Einschätzung der Sportart seitens der NADA.

Dies sind

- Bob- und Schlittenverband für Deutschland (BSD);
- Deutscher Boxsport-Verband (DBV),
- Deutscher Fechter-Bund (DFB),
- Deutscher Ju-Jutsu-Verband (DDV) und
- Deutscher Kanu-Verband (DKV).

Im Rahmen der vertieften Prüfungen hat das BVA der NADA umfassende Unterlagen der jeweiligen Verbände zur Verfügung gestellt.

Diese hat die NADA kursorisch auf Übereinstimmung mit dem NADC und seinen Standards geprüft (siehe Abschnitt C.). Als Prüfkriterien dienten hierbei insbesondere, ob

- der Sportfachverband den NADC ordnungsgemäß umgesetzt hat,
- die Anti-Doping-Bestimmungen in seiner Satzung verankert sind,
- die Rechtsordnung eine nachgelagerte Zuständigkeit des Verbandsgerichts für Anti-Doping-Streitigkeiten vorsieht, und
- die vom Verband verwendeten Schiedsvereinbarungen mit der Muster-Schiedsvereinbarung der NADA übereinstimmen.

Soweit die NADA leichte Mängel festgestellt hat, enthält die Zusammenfassung konkrete Hinweise zur Mängelbehebung. Gleiches gilt dem Grunde nach auch für erhebliche Mängel, die eine nicht hinreichende Umsetzung der zugrunde gelegten Anforderungen mit sich bringen. In diesen Fällen wurde zusätzlich mitgeteilt, worin die erhebliche Abweichung von der Code Compliance aus Sicht der NADA begründet ist. Sofern die NADA keine Beanstandungen festgestellt hat, hat sie dies in einem kurzen Prüfvermerk zusammengefasst.

## II. Prüfungsergebnisse

Die Ergebnisse der Prüfung der Verbandsangaben erfolgt für jeden Sportfachverband im Rahmen der Einzelvoten in zwei Abstufungen:

1. Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.
2. Der Verband hat die Maßgaben nicht umgesetzt.

Das BVA hat die Sportfachverbände, die von der NADA mit der Bewertung „Der Verband hat die Maßgaben nicht umgesetzt“ versehen wurde, unmittelbar nach Erhalt des Zusammenfassenden Berichts der NADA angeschrieben und aufgefordert die Umsetzungsmängel unverzüglich zu beheben. Soweit die Sportfachverbände dieser Aufforderung nachgekommen sind, wird dies im abschließenden Bericht des BVA zum 30.09.2023 berücksichtigt.

## B. Sportrechtliche Bewertung der Verbandsangaben<sup>2</sup>

Die sportrechtliche Bewertung der Verbandsangaben erfolgt im Rahmen der Einzelvoten (I.), unterteilt in Olympische Sportfachverbände (Sommersport), Olympische Sportfachverbände (Wintersport), Nichtolympische Sportfachverbände, Vorübergehend Olympische Sportfachverbände, Behindertensportverbände und VmbA. Daran schließt sich die Auflistung der Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Bezugszeitraum an (II.) sowie eine kurze Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse (III.).

---

<sup>2</sup> Die Sportfachverbände werden in den jeweiligen Gruppen „Olympische Sportfachverbände (Sommersport)“, „Olympische Sportfachverbände (Wintersport)“, „Nichtolympische Sportfachverbände“, „vorübergehend olympische Sportfachverbände“, „Behindertensportverbände“ und „Verbände mit besonderen Aufgaben (VmbA)“ in alphabetischer Reihenfolge dargestellt.

## I. Voten

### 1. Olympische Sportfachverbände (Sommersport)

#### Deutscher Badminton Verband (DBV)

##### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DBV hat seit 2019 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 13.01.2023 stattgefunden. Der DBV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DBV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung<sup>3</sup> des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DBV hat das (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen: *„Teilnahme am Online-Workshop ‚NADA-Update für Anti-Doping-Beauftragte‘ am 31. Aug. 2022.“*

#### Deutscher Basketball Bund (DBB)

##### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DBB hat seit 2019 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 27.02.2023 stattgefunden. Der DBB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DBB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DBB hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

#### Deutscher Boxsport-Verband (DBV)

##### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

---

<sup>3</sup> Im Rahmen der Einzelvoten werden die folgenden Kurzbezeichnungen verwendet: DOSB-Tagung = Tagung des DOSB „Sportmedizin im Spitzensport“, VÄ = Jahrestagung des Verbandsärzte Deutschland e.V.

Der DBV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 25.01.2023 stattgefunden. Der DBV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:  
Der DBV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:  
Nach Angaben des DBV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

#### Deutscher Fechter-Bund (DFB)

##### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:  
Der DFB hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 03.11.2022 stattgefunden. Der DFB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:  
Der DFB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:  
Nach Angaben des DFB hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

#### Bundesverband Deutscher Gewichtheber (BVDG)

##### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:  
Der BVDG hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 20.12.2022 stattgefunden. Der BVDG hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:  
Der BVDG hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des BVDG hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

#### Deutscher Golf Verband (DGV)

##### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DGV hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 08.11.2022 stattgefunden. Der DGV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DGV hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Nach Angaben des DGV hat das neueingestellte (sport-)medizinische Personal an keiner sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen. Zur Begründung teilt der DGV mit:

*„Der neue Verbandsarzt, Dr. Johannes Eckert, ist erst seit dem Sommer 2022 unter Vertrag.“*

Da die Neueinstellung im „Sommer 2022“ erfolgte, ist die einjährige Frist zur Schulung des neueingestellten (sport-)medizinischen Personals noch nicht verstrichen. Der DGV hat hierzu unter Ziffer 4.2 mitgeteilt:

*„Dr. Eckert hat 2022 probeweise die Zusammenarbeit aufgenommen und wird im Jahr 2023 die geforderte Fortbildung besuchen.“*

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DGV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

#### Deutscher Handballbund (DHB)

##### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DHB hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 14.02.2023 stattgefunden. Der DHB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DHB hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Nach Angaben des DHB hat das neueingestellte (sport-)medizinische Personal an keiner sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen. Zur Begründung teilt der DHB mit:

*„Im Januar 2023 sind im Rahmen von Termindopplungen bei Nachwuchsländerspielen neue Kollegen zur Betreuung hinzugezogen worden. Im Vorfeld ihres Einsatzes sind sie mit den Basics bezüglich Anti-Doping vertraut gemacht worden (siehe DHB Präsentation Anti-Doping). Aufgrund ihrer Tätigkeit (Vereinsbetreuung) hatten sie sich zudem bereits mit der Anti-Doping Thematik auseinandergesetzt. Vor einem erneuten Einsatz werden sie an der DHB-Medizinertagung, die wir anlässlich der mU21 WM Anfang Juli durchführen werden, teilnehmen. Das ausführliche Programm ist noch in der Ausarbeitung, wird aber auch dem Thema Anti-Doping gerecht werden.“*

Da die Neueinstellungen erst kürzlich im Januar 2023 erfolgten, ist die einjährige Frist zur Schulung des neueingestellten (sport-)medizinischen Personals noch nicht verstrichen. Die Schulung ist bis Januar 2024 durchzuführen. Die geplante DHB-Medizinertagung muss hierfür mindestens die WADA-Verbotsliste thematisieren.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:  
Nach Angaben des DHB hat das (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

*„Sportmedizinische Fortbildung mit dem Schwerpunkt Anti-Doping im Rahmen der Veranstaltung „Tag des Handballs“ am 06.11.2021“*

Der DHB hat dem Erhebungsbogen die Präsentation beigelegt, die der Fortbildung zugrunde lag. Es handelt sich um dieselbe Schulungsveranstaltung, die bereits im Rahmen des Anti-Doping-Berichts 2022 geprüft und für ausreichend befunden wurde. Die „Sportmedizinische Fortbildung“ erfüllt die Anforderungen der NADA.

Deutscher Hockey-Bund (DHB)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:  
Der DHB hat seit 2018 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 08.08.2022 stattgefunden. Der DHB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DHB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:  
Nach Angaben des DHB hat das (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

*„Anti-Doping Fortbildung angegliedert an die Leistungsdiagnostik Nov'22 Bochum“*

Auf Nachfrage des BVA teilte der DHB mit, dass es sich nicht um eine Ärzte-, sondern um eine Athletenschulung handelte. Allerdings hat der DHB bereits im ADB 2022 angegeben, dass sein (sport-)medizinisches Personal die DOSB-Tagung besucht habe. Eine ordnungsgemäße Schulung im Zweijahres-Rhythmus wäre demnach erst 2024 wieder erforderlich.

#### Deutscher Judo-Bund (DJB)

##### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 1.1 – Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke  
Der DJB hat mitgeteilt, Änderungen zum NADC21 an seinen Verbandsregelwerken vorgenommen zu haben. Laut Angaben des DJB sind die Änderungen an der *„DJB Wettkampfordnung, Teil D (Anti-Doping-Ordnung)“* erfolgt. Im ADB 2020/2021 hatte die NADA diesbezüglich noch festgestellt, dass noch die DJB-ADO in der Fassung von 2015 in der Wettkampfordnung verankert war. Den NADC21 hatte der DJB sodann durch Verwendung des Muster-ADC der NADA in die Wettkampfordnung integriert. Die aktuelle Wettkampfordnung (Stand März 2022) enthält nach Ansicht der NADA demnach auch eine DJB-ADO in der aktuellen Fassung gemäß NADC21. Eine cursorische Prüfung des Regelwerks hat keine Änderungen ergeben.
- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:  
Der DJB hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 25.01.2023 stattgefunden. Der DJB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:  
Der DJB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:  
Nach Angaben des DJB hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

## Deutscher Kanu-Verband (DKV)

### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DLV hat seit 2019 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 18.10.2022 stattgefunden. Der DLV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DLV hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Nach Angaben des DLV hat das neueingestellte (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

*„Digitale Anti-Doping-Fortbildung für DLV-Ärzte durchgeführt durch die NADA am 26.01.2023“*

Durch Teilnahme an der Fortbildung der NADA sind die Anforderungen erfüllt.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DLV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ sowie an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

*„Digitale Anti-Doping-Fortbildung durchgeführt durch die NADA am 26.01.2023“*

Durch Teilnahme an der Fortbildung der NADA sind die Anforderungen erfüllt.

## Deutscher Leichtathletik Verband (DLV)

### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DLV hat seit 2019 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 12.10.2021 stattgefunden. Der DLV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DLV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DLV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ sowie an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

*„DLV-Ärzte- und Physiotherapeuten-Tagung 12./13.11.21“*

Mit E-Mail vom 08.06.2022 hat das BVA den DLV zur Nachreichung von aussagekräftigen Unterlagen zu den besuchten Schulungsveranstaltungen aufgefordert. Mit E-Mail vom 13.06.2022 hat der DLV mitgeteilt, dass sein sportmedizinisches Personal jeweils an einer der im Erhebungsbogen auszuwählenden Schulungsveranstaltungen teilgenommen hat. Zur „DLV-Ärzte- und Physiotherapeuten-Tagung“ übersandte der DLV Unterlagen, die belegen, dass ein Mitarbeiter der NADA aus dem Ressort Medizin eine „NADA Fortbildung“ gehalten hat. Nach Ansicht der NADA sind die Anforderungen damit erfüllt.

#### Deutscher Verband für Modernen Fünfkampf (DVMF)

##### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DVMF hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 18.10.2022 stattgefunden. Der DVMF hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DVMF hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Nach Angaben des DVMF hat das neueingestellte (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DVMF hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

#### Bund Deutscher Radfahrer (BDR)

##### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der BDR hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 07.10.2022 stattgefunden. Der BDR hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der BDR hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des BDR hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

Deutsches Olympiade-Komitee für Reiterei/Fédération Equestre Nationale (DOKR/FN)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Das DOKR hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 29.09.2021 stattgefunden. Das DOKR hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Das DOKR hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DOKR hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung sowie an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

*„DBS Vorbereitungslehrgang für die Paralympischen Spiele in Tokio“*

Der „DBS Vorbereitungslehrgang“ erfüllt die Anforderungen der NADA.

Deutscher Ringer-Bund (DRB)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DRB hat seit 2018 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 20.06.2023 stattgefunden. Der DRB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DRB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personals in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DRB hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

Deutscher Ruderverband (DRV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DRV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 07.11.2022 stattgefunden. Der DRV hat die Dopingpräventionsaktivitäten

in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:  
Der DRV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:  
Nach Angaben des DRV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

#### Deutscher Rugby-Verband (DRV)

##### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:  
Der DRV hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 21.09.2022 stattgefunden. Der DRV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:  
Der DRV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:  
Nach Angaben des DRV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

#### Deutscher Schützenbund (DSB)

##### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:  
Der DSB hat seit 2018 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 12.12.2022 stattgefunden. Der DSB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:  
Der DSB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:  
Nach Angaben des DSB hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

## Deutscher Schwimm-Verband (DSV)

### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DSV hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 20.10.2022 stattgefunden. Der DSV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DSV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DSV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

## Deutscher Segler-Verband (DSV)

### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DSV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 10.02.2023 stattgefunden. Der DSV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DSV hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Nach Angaben des DSV hat das neueingestellte (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DSV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen. Darüber hinaus hat der DSV unter „sonstiges“ angegeben, dass (sport-)medizinische Personal betreibe eine

*„Dozententätigkeit bei Weiterbildungen von Ärzte\*innen zum Sportmediziner (Deutsche Gesellschaft für Sportmedizin und Ärztekammer Schleswig-Holstein), u.a. bei der Fortbildung zum DGSP zertifizierten Mannschaftsarzt in Kiel/Eckernförde“)*

Die Dozententätigkeit steht nicht in Zusammenhang mit den Schulungen des Verbandsarztes selbst und bleibt daher unberücksichtigt.

## Deutsche Taekwondo Union (DTU)

### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Die DTU hat seit 2019 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 18.11.2022 stattgefunden. Die DTU hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Die DTU hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Nach Angaben der DTU hat das neueingestellte (sport-)medizinische Personal an keiner sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen. Zur Begründung führt die DTU an:

*„Aufgrund des ehrenamtlichen Tätigkeitsbeginns im Q3/2022 war eine Fortbildung noch nicht möglich.“*

Da die Neueinstellung im dritten Quartal 2022 erfolgte, ist die einjährige Frist zur Schulung des neueingestellten (sport-)medizinischen Personals noch nicht verstrichen. Die Schulung ist bis zum dritten Quartal 2023 durchzuführen.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben der DTU hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

## Deutscher Tennis Bund (DTB)

### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 1.1 – Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke

Der DTB hat angegeben, Änderungen an der „DTB-Anti-Doping Ordnung“ (DTB-ADO) vorgenommen zu haben. Die vom DTB vorgelegte DTB-ADO (Stand 2023) entspricht dem NADA-Muster und erfüllt damit die Anforderungen der NADA.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DTB hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 09.12.2022 stattgefunden. Der DTB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DTB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DTB hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

#### Deutscher Tischtennis Bund (DTTB)

##### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DTTB hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 02.11.2022 stattgefunden. Der DTTB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DTTB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DTTB hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

#### Deutsche Triathlon Union (DTU)

##### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Die DTU hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 13.12.2022 stattgefunden. Die DTU hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Die DTU hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Nach Angaben der DTU hat das neueingestellte (sport-)medizinische Personal an keiner sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen. Zur Begründung führt die DTU aus:

*„Neuer Verbandsarzt ist bereits länger beim Deutschen Leichtathletik-Verband tätig und hat im Rahmen dieser Tätigkeit 2021 an der SiS-Tagung teilgenommen.“*

Auf Nachfrage von NADA und BVA hat die DTU mitgeteilt, dass mit der Bezeichnung „SiS-Tagung“ die DOSB-Tagung („Sportmedizin im Spitzensport“) gemeint sei. Es sei nur versehentlich das entsprechende Auswahlfeld ausgelassen worden. Der neueingestellte Verbandsarzt war demnach bereits ordnungsgemäß geschult, bevor er für die DTU tätig

wurde. Die Teilnahme an der DOSB-Tagung 2023 wurde außerdem angekündigt. Die DTU hat demnach den neuen Verbandsarzt ordnungsgemäß geschult.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:  
Nach Angaben der DTU hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

#### Deutscher Turner-Bund (DTB)

##### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:  
Der DTB hat seit 2019 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 22.11.2022 stattgefunden. Der DTB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:  
Der DTB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:  
Nach Angaben des DTB hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

#### Deutscher Volleyball-Verband (DVV)

##### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:  
Der DVV hat seit 2019 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 14.09.2022 stattgefunden. Der DVV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:  
Der DVV hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Dieses sei jedoch mit folgender Begründung nicht im Bezugszeitraum geschult worden:  
*„Neu eingestellt seit Mai 2022, bisher keine Einladung bzw. Gelegenheit zur Fortbildung bekommen.“*  
  
Dem DVV bleibt ein Zeitraum bis zum Mai 2023, um die Schulung vorzunehmen.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:  
Nach Angaben des DVV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

## 2. Olympische Sportfachverbände (Wintersport)

### Bob- und Schlittenverband für Deutschland (BSD)

#### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:  
Der BSD hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 17.11.2022 stattgefunden. Der BSD hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:  
Der BSD hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Nach Angaben des BSD hat das neueingestellte (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:  
Nach Angaben des DRB hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

### Deutscher Curling Verband (DCV)

#### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:  
Der DCV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 21.10.2022 stattgefunden. Der DCV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:  
Der DCV hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Dieses sei jedoch mit folgender Begründung nicht im Bezugszeitraum geschult worden:  
*„Die angebotenen Fortbildungen waren für den ADB terminlich nicht zu gestalten.“*  
  
Auf Nachfrage des BVA hat der DCV mitgeteilt, dass der Verbandsarzt zum 01.10.2022 eingestellt wurde. Dem DVV bleibt ein Zeitraum bis zum 30.09.2023, um diesen zu schulen.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:  
Nach Angaben des DCV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

## Deutscher Eishockey Bund (DEB)

### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DEB hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 29.07.2022 stattgefunden. Der DEB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DEB hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Nach Angaben des DEB hat das neueingestellte (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

*„NADA-Online-Schulung für Verbandsärzte des DEB am 25. Februar 2023“*

Das Seminar entspricht den Anforderungen der NADA.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DEB hat das (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

*„NADA-Online-Schulung für Verbandsärzte des DEB am 25. Februar 2023“*

Das Seminar entspricht den Anforderungen der NADA.

## Deutsche Eislaufer-Union (DEU)

### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Die DEU hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 07.01.2023 stattgefunden. Die DEU hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Die DEU hat angegeben, im Bezugszeitraum ein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Nach Angaben der DEU hat das neueingestellte (sport-)medizinische Personal an keiner sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen. Zur Begründung teilt die DEU mit:

*„Vereinbarung zur Tätigkeit als Verbandsarzt wurde im Januar 2023 getroffen. Der Verbandsarzt ist darüber informiert, dass er spätestens bis Januar 2024 an einer Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen hat.“*

Da die Neueinstellungen erst kürzlich im Januar 2023 erfolgten, ist die einjährige Frist zur Schulung des neueingestellten (sport-)medizinischen Personals noch nicht verstrichen. Die Schulung ist – wie die DEU selbst feststellt – bis Januar 2024 durchzuführen.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:  
Nach Angaben der DEU hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

#### Deutsche Eisschnelllauf- und Shorttrack-Gemeinschaft (DESG)

##### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:  
Die DESG hat seit 2018 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 14.12.2022 stattgefunden. Die DESG hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:  
Die DESG hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:  
Nach Angaben der DESG hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

#### Deutscher Skiverband (DSV)

##### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:  
Der DSV hat seit 2019 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 24.11.2022 stattgefunden. Der DSV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:  
Der DSV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:  
Nach Angaben des DSV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ sowie einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

*„DSV Medizinkongress unter thematischer Einbeziehung der NADA“*

Dies entspricht den Anforderungen der NADA.

## Snowboard Verband Deutschland (SVD)

### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der SVD hat seit 2019 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 28.10.2022 stattgefunden. Der SVD hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der SVD hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben der SVD hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ sowie einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

„- DOSB zertifizierte NADA Workshop beim ‚Sports Medicine and Health summit 2021‘ (Anlage 7)

- WADA E-Learning Tool ‚ADEL for Medical Professionals at Major Games‘ (Link vorhanden)

- WADA E-Learning Tool ‚ADEL for Medical Professionals‘ (Link vorhanden)“

Bei dem „NADA-Workshop“ handelt es sich um einen Veranstaltungsteil der DOSB-Tagung, der die Anforderungen der NADA erfüllt. Die E-Learning Tools der WADA (WADA-ADEL) sind keine Schulungen im eigentlichen Sinne und sind hier nicht zu berücksichtigen. Die Anforderungen an die Schulung des sportmedizinischen Personals sind nach Ansicht der NADA erfüllt.

### 3. Nichtolympische Sportfachverbände

#### Bundesfachverband für Kickboxen (WAKO Deutschland)

##### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Die WAKO hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 14.10.2022 stattgefunden. Die WAKO hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Die WAKO hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:  
Nach Angaben der WAKO hat das (sport-)medizinische Personal nicht an Schulungsveranstaltungen teilgenommen. Eine Begründung nennt die WAKO nicht. Allerdings wurde bereits im ADB 2022 festgestellt, dass die WAKO keinerlei Verbandsärzte oder Verbandsärztinnen beschäftigt. Dies hat sich mangels Neueinstellungen nicht geändert, siehe Ziffer 4.1. Es besteht also kein Schulungsbedarf.

#### Bundesverband Deutscher Kraftdreikämpfer (BVDK)

##### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:  
Der BVDK hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 25.05.2022 stattgefunden. Der BVDK hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:  
Der BVDK hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:  
Nach Angaben des BVDK hat das (sport-)medizinische Personal nicht an Schulungsveranstaltungen teilgenommen. Als Begründung gibt der BVDK an:  
*„Keine Verbandsärzte im BVDK tätig.“*

Mangels sportmedizinischen Personals waren demnach keine Schulungen zu besuchen.

#### Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland (CCVD)

##### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:  
Der CCVD hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 16.08.2022 stattgefunden. Der CCVD hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:  
Der CCVD hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des CCVD hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

#### Deutsche Billard-Union (DBU)

##### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:  
Die DBU hat seit 2021 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 25.05.2023 stattgefunden. Die DBU hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:  
Die DBU hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:  
Nach Angaben der DBU hat das (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:  
*„Digitales Antidoping Update 2022 der NADA am 25.08.22.“*

Dies entspricht den Anforderungen der NADA.

#### Deutscher Dart-Verband (DDV)

##### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:  
Der DDV hat seit 2022 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 10.06.2022 stattgefunden. Der DDV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:  
Der DDV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:  
Nach Angaben des DDV hat das (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen. Eine Erläuterung gibt der DDV hierzu nicht. Die NADA hat aber am 22.08.2022 eine Schulung angeboten, die das zu schulende (sport-) medizinische Personal des DDV besucht hat (vgl. Anti-Doping-Bericht 2022). Der DDV hat mithin die Voraussetzungen der Ziffer 4.2 des Erhebungsbogens erfüllt.

## Deutscher Eisstock-Verband (DESV)

### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DESV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 24.02.2023 stattgefunden. Der DESV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DESV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DESV hat das (sport-)medizinische Personal an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

*„Fortbildungen im Rahmen der Berufsausübung als Physiotherapeut (Stefan Wühr), der u.a. auch für den DSV tätig ist.“*

Da im Erhebungsbogen ausschließlich nach Verbandsärzten und -ärztinnen gefragt wird, hat die NADA die Fortbildung von Physiotherapeuten und -therapeutinnen vorliegend nicht berücksichtigt. Auf Nachfrage des BVA hat der DESV allerdings mit E-Mail vom 25.05.2023 mitgeteilt, dass der Verbandsarzt des DESV an der DOSB-Tagung im Jahr 2021 teilgenommen hat. Damit hat der Verband sein sportmedizinisches Personal gemäß Ziffer 4.2 innerhalb der letzten zwei Jahre ordnungsgemäß geschult.

## Deutscher Ju-Jutsu-Verband (DJJV)

### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DJJV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 20.09.2022 stattgefunden. Der DJJV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DJJV hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Dieses sei jedoch mit folgender Begründung nicht im Bezugszeitraum geschult worden:

*„Die neue Ärztin wurde zum 01.12.2022 eingestellt. Die nächstmögliche Antidoping-Fortbildung im Rahmen der „Jahrestagung der Verbandsärzte Deutschland e. V.“ findet voraussichtlich im Mai 2023 statt.“*

Da die Neueinstellung erst kürzlich im Dezember 2022 erfolgte, ist die einjährige Frist zur Schulung des neueingestellten (sport-)medizinischen Personals noch nicht verstrichen. Die Schulung ist – wie der DJJV selbst feststellt – bis Dezember 2023 durchzuführen.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:  
Nach Angaben der DJJV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen. Darüber hinaus hat der DJJV mitgeteilt:  
*„Ein Arzt/eine Ärztin hat aus dienstlichen (terminlichen) Gründen nicht teilgenommen. Die Teilnahme ist für dieses Jahr vorgesehen.“*

Auf Nachfrage der NADA hat der DJJV mit E-Mail vom 17.04.2023 erklärt:

*„[D]ie betreffende Person hat zuletzt am 27. November 2021 an dem vom DOSB zertifizierten Anti-Doping Seminar im Rahmen der digitalen DOSB-Tagung „Sportmedizin im Spitzensport“ teilgenommen. Die Teilnahmebestätigung liegt mir vor.*

*Die Nachholung ist für den 12. Mai 2023 im Rahmen der „Jahrestagung der Verbandsärzte Deutschland e.V.“ in Leipzig vorgesehen.“*

Mit Teilnahme an der VÄ im Mai ist eine ausreichende Schulung sichergestellt.

#### Deutscher Kegler- und Bowlingbund (DKB)

##### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:  
Der DKB hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 28.09.2022 stattgefunden. Der DKB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:  
Der DKB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:  
Nach Angaben des DKB hat das (sport-)medizinische Personal nicht an sportmedizinischen Veranstaltungen teilgenommen. Begründung:  
*„Wir haben bei uns im Verband keine vertraglich gebundenen Verbandsärzte.“*

#### Deutscher Minigolfverband (DMV)

##### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:  
Der DMV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der

NADA hat am 21.09.2022 stattgefunden. Der DMV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:  
Der DMV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:  
Nach Angaben des DMV hat das (sport-)medizinische Personal nicht an sportmedizinischen Veranstaltungen teilgenommen. Begründung:  
*„Seit Ausscheiden des letzten Verbandsarztes keine Nachfolgeregelung, daher wird derzeit kein Personal zur (sport-)medizinischen Betreuung eingesetzt.“*

Es besteht demnach kein Schulungsbedarf.

#### Deutscher Pétanque Verband (DPV)

##### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:  
Der DPV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 25.05.2023 stattgefunden. Der DPV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:  
Der DPV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:  
Nach Angaben des DPV hat das (sport-)medizinische Personal nicht an sportmedizinischen Veranstaltungen teilgenommen. Begründung:  
*„Keine Verbandsärzte vorhanden.“*

Es besteht demnach kein Schulungsbedarf.

#### Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband (DRTV)

##### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:  
Der DRTV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 20.05.2022 stattgefunden. Der DRTV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:  
Der DRTV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:  
Nach Angaben des DRTV hat das (sport-)medizinische Personal nicht an sportmedizinischen Veranstaltungen teilgenommen. Eine Begründung wird nicht genannt. Allerdings hat der DRTV bereits im Erhebungsbogen zum ADB 2022 angegeben, kein sportmedizinisches Personal zu beschäftigen. Mangels Neueinstellungen ist dies weiterhin der Fall. Es besteht damit kein Schulungsbedarf.

#### Deutscher Rollsport und Inline-Verband (DRIV)

##### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:  
Der DRIV hat seit 2019 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 16.12.2022 stattgefunden. Der DRIV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:  
Der DRIV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:  
Nach Angaben des DRIV hat das (sport-)medizinische Personal an sportmedizinischen Veranstaltungen teilgenommen. Es wurde jedoch keine der drei Auswahlmöglichkeiten angekreuzt. Eine Begründung wird nicht genannt.  
Auf Nachfrage des BVA hat der DRIV mitgeteilt, fälschlicherweise „Ja“ angekreuzt zu haben. Tatsächlich beschäftigte der DRIV kein sportmedizinisches Personal.

#### Deutscher Schachbund (DSB)

##### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:  
Der DSB hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 18.05.2022 stattgefunden. Der DSB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:  
Der DSB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

Anmerkung des DSB:

*„Der DSB beschäftigt keine Mitarbeiter:innen im Bereich der sportmedizinischen Betreuung.“*

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:  
Nach Angaben des DSB hat das (sport-)medizinische Personal nicht an sportmedizinischen Veranstaltungen teilgenommen. Begründung:  
*„Anmerkung: Der DSB beschäftigt keine Mitarbeiter:innen im Bereich der sportmedizinischen Betreuung.“*

Deutscher Sportakrobatik Bund (DSAB)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:  
Der DSAB hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 02.08.2022 stattgefunden. Der DSAB hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:  
Der DSAB hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:  
Nach Angaben des DSAB hat das (sport-)medizinische Personal nicht an sportmedizinischen Veranstaltungen teilgenommen. Eine Begründung liefert der DSAB hierfür nicht. Allerdings hat der DSAB bereits im ADB 2022 angegeben, über kein sportmedizinisches Personal zu verfügen. Mangels Neueinstellungen ist es hierbei geblieben, also war auch kein Personal zu schulen.

Deutscher Squash Verband (DSQV)

Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:  
Der DSQV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 25.08.2022 stattgefunden. Der DSQV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:  
Der DSQV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DSQV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

#### Deutscher Tanzsportverband (DTV)

##### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DTV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 22.08.2022 stattgefunden. Der DTV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DTV hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Dieses sei jedoch mit folgender Begründung nicht im Bezugszeitraum geschult worden:

*„Der Verbandsarzt Dr. Volker Schmidt wurde zum 01.08.2022 erstmalig vom Präsidium des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. berufen. Aufgrund beruflicher Einbindung konnte noch keine Anti-Doping Fortbildung besucht werden. Dies soll im laufenden Kalenderjahr nachgeholt werden.“*

Da der Verbandsarzt am 01.08.2022 neu eingestellt worden ist, bleibt dem DTV noch ein Zeitraum bis 31.07.2023, um eine entsprechende Schulung zu veranlassen. Dies wird im Rahmen des Anti-Doping-Berichts 2024 zu überprüfen sein.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DTV hat das (sport-)medizinische Personal nicht an einer Anti-Doping-Fortbildung teilgenommen. Zur Begründung wird die Erklärung zu Ziffer 4.1 wiederholt.

#### Deutscher Wasserski und Wakeboard Verband (DWWV)

##### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DWWV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 17.02.2023 stattgefunden. Der DWWV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DWWV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DWWV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

#### Floorball-Verband Deutschland (FVD)

##### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:  
Der FVD hat seit 2021 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 09.08.2022 stattgefunden. Der FVD hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:  
Der FVD hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:  
Nach Angaben des FVD hat das (sport-)medizinische Personal nicht an sportmedizinischen Veranstaltungen teilgenommen. Eine Begründung wird nicht genannt. Allerdings wurde bereits im ADB 2022 festgestellt, dass der FVD kein (sport-)medizinisches Personal beschäftigt. Mangels Neueinstellungen hat sich daran nichts geändert. Es besteht damit kein Schulungsbedarf.

#### 4. Vorübergehend olympische Sportfachverbände

#### Deutscher Baseball und Softball Verband (DBV)

##### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:  
Der DBV hat seit 2018 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 15.12.2022 stattgefunden. Der DBV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.
- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:  
Der DBV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.
- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:  
Nach Angaben des DBV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ teilgenommen.

## Deutscher Karate Verband (DKV)

### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DKV hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 24.01.2023 stattgefunden. Der DKV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DKV hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Dieses sei jedoch mit folgender Begründung nicht im Bezugszeitraum geschult worden:

*„Aufgrund der kurzfristigen Einstellung und Abstimmung mit den Dienstplänen, war eine Teilnahme nicht möglich. Für 2023 ist eine Teilnahme fest eingeplant!“*

Auf Nachfrage des BVA hat der DKV mitgeteilt, dass die Neueinstellung erst zum 01.01.2023 erfolgt sei. Dem DKV bleibt daher noch ein Zeitraum bis zum 01.01.2024, um die Schulung – wie geplant – vorzunehmen.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DKV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

## Deutscher Wellenreit Verband (DWV)

### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DWV hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 25.08.2022 stattgefunden. Der DWV hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DWV hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DWV hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

## 5. Behindertensportverbände

### Deutscher Behindertensportverband und Nationales Paralympisches Komitee (DBS)

#### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DBS hat seit 2017 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 10.11.2022 stattgefunden. Der DBS hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DBS hat angegeben, im Bezugszeitraum neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben. Laut Erhebungsbogen hat das neueingestellte (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DBS hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung und der VÄ sowie an einer sonstigen sportmedizinischen Veranstaltung teilgenommen:

*„DBS Tagung Medizin/Physiotherapie/Klassifizierung (11.06.2022) und Online Vortrag NADA zur Verbotsliste (25.10.2022).“*

Dies entspricht den Anforderungen der NADA.

### Deutscher Gehörlosen-Sportverband (DGS)

#### Der Verband hat die Maßgaben umgesetzt.

- Ziffer 3. - Aktivitäten zur Dopingprävention:

Der DGS hat seit 2020 eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit der NADA in der Dopingprävention abgeschlossen. Das Jahresgespräch mit dem Ressort Prävention der NADA hat am 14.10.2022 stattgefunden. Der DGS hat die Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA in den offiziellen Webauftritt des Verbandes eingebunden.

- Ziffer 4.1 - Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“:

Der DGS hat angegeben, im Bezugszeitraum kein neues (sport-)medizinisches Personal eingestellt zu haben.

- Ziffer 4.2 - Schulung des (sport-)medizinischen Personal in den letzten zwei Jahren:

Nach Angaben des DGS hat das (sport-)medizinische Personal an der DOSB-Tagung teilgenommen.

## 6. Verbände mit besonderen Aufgaben (VmbA)

Aktivitäten zur Dopingprävention werden im Erhebungsbogen der VmbA nicht abgefragt. Die Prüfung dieser Verbände erfolgt auf Grundlage der Antidopingklauseln im Zuwendungsbescheid. Die NADA kann an dieser Stelle dennoch vollständigshalber mitteilen, dass alle geförderten VmbA seit 2020 eine Absichtserklärung mit der NADA geschlossen und im Bezugszeitraum ein Jahresgespräch mit der NADA geführt haben. Ebenso erfolgt eine Online-Einbindung in die Webauftritte. Diese Angaben sind rein informativ und haben keine Auswirkung auf etwaige förderrechtliche Aspekte.

Darüber hinaus haben alle VmbA (Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband (ADH), Deutsche Jugendkraft (DJK), Deutsches Polizeisportkuratorium (DPSK), MAKKABI und RKB Solidarität) zu Ziffer 3.1 des Erhebungsbogens<sup>4</sup> angegeben, eine vertraglich geregelte verbandsärztliche Betreuung erfolge nicht. Das Verfassen von Einzelvoten erübrigte sich deshalb mit Ausnahme der DJK:

Die DJK hat nämlich in Widerspruch zum Vorstehenden angegeben, Neueinstellungen im Bereich „(sport-)medizinische Betreuung“ vorgenommen zu haben. Das neueingestellte Personal habe an der DOSB-Tagung teilgenommen. Gleiches gelte laut Erhebungsbogen für das bestehende (sport-)medizinische Personal. Eine umfassende Schulung hat daher stattgefunden.

---

<sup>4</sup> Der Erhebungsbogen für VmbA enthält keine Fragen zum Thema Anti-Doping-Prävention, so dass die Schulung des (sport-)medizinischen Personals bereits unter Ziffer 3 abgefragt wurde.

## II. Mitteilungspflichten bei Bekanntwerden eines möglichen Verstoßes

Von 56 geprüften Sportfachverbänden (5 VmbA nicht mitgerechnet) haben 51 die Durchführung des Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahrens an die NADA übertragen. 5 Verbände haben dies bisher nicht getan, dies sind: Deutscher Handball Bund (DHB), Deutscher Hockey Bund (DHB), Deutscher Dart Verband (DDV), Deutscher Sportakrobatik Bund (DSAB) und Deutscher Squash Verband (DSQV).

### 1. Ergebnismanagement nicht auf NADA übertragen

Im Bezugszeitraum (01.04.2022-31.03.2023) ist der NADA von geförderten Sportfachverbänden, die das Ergebnismanagementverfahren nicht auf die NADA übertragen haben, kein Fall bekannt geworden. Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Behörden waren deshalb nicht zu erfüllen.

### 2. Ergebnismanagement auf NADA übertragen

Die restlichen geprüften Sportfachverbände haben das Ergebnismanagementverfahren auf die NADA übertragen. Sämtliche Mitteilungen an staatliche Ermittlungsbehörden über (mögliche) Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Sinne von Ziffer 5 des Erhebungsboogens hat daher die NADA im Namen der Sportfachverbände durchgeführt.

Der NADA sind folgende (mögliche) Verstöße im Bezugszeitraum bekannt geworden:

Jahr	Status	Verband	Verstoß	Bemerkung	Datum
2022	geschlossen	BDR	Art. 2.2	Kein Verstoß	12.06.2022
2022	geschlossen	BDR	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	09.10.2022
2022	offen	BDR	Art. 2.1	Laufendes Verfahren	17.12.2022
2023	offen	BDR	Art. 2.1	Laufendes Verfahren	19.03.2023
2022	geschlossen	BDR	Art. 2.1	Verstoß	10.07.2022
2022	geschlossen	BSD	Art. 2.1	Kein Verstoß	24.09.2022
2022	geschlossen	BVDG	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	30.09.2022
2022	geschlossen	BVDG	Art. 2.1	Verstoß	01.10.2022
2022	geschlossen	BVDG	Art. 2.1	Verstoß	03.10.2022

2023	offen	BVDG	Art. 2.1	Laufendes Verfahren	18.03.2023
2022	geschlossen	BVDG	Art. 2.1	Verstoß	01.10.2022
2022	geschlossen	BVDG	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	30.09.2022
2022	geschlossen	BVDK	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	05.11.2022
2022	geschlossen	BVDK	Art. 2.1	Verstoß	19.08.2022
2023	offen	BVDK	Art. 2.1	Laufendes Verfahren	03.03.2023
2022	geschlossen	BVDK	Art. 2.1	Kein Verstoß	12.11.2022
2022	geschlossen	BVDK	Art. 2.1	Kein Verstoß	17.05.2022
2022	geschlossen	BVDK	Art. 2.1	Kein Verstoß	02.07.2022
2022	geschlossen	CCVD	Art. 2.2	Med. Attest/TUE	11.06.2022
2022	offen	DBV	Art. 2.4	Laufendes Verfahren	Div.
2022	offen	DBV	Art. 2.4	Laufendes Verfahren	Div.
2022	geschlossen	DBV	Art. 2.1	Kein Verstoß	03.03.2022
2023	offen	DBB	Art.2.1 Art.2.2 Art.2.5	Laufendes Verfahren	02.04.2023
2022	offen	DBB	Art. 2.4	Laufendes Verfahren	Div.
2022	geschlossen	DBB	Art. 2.1	Verstoß	16.04.2022
2022	geschlossen	DBS	Art. 2.1	Kein Verstoß	08.09.2022
2022	geschlossen	DBS	Art. 2.1	Kein Verstoß	20.04.2022
2022	geschlossen	DBS	Art. 2.1	Kein Verstoß	09.06.2022
2022	geschlossen	DBS	Art. 2.1	Kein Verstoß	07.09.2022
2023	geschlossen	DBS	Art. 2.1	Kein Verstoß	04.02.2023

2023	geschlossen	DBS	Art. 2.1	Kein Verstoß	06.02.2023
2022	geschlossen	DBS	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	18.02.2022
2022	geschlossen	DBS/UCI	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	06.08.2022
2022	geschlossen	DBS/IPC	Art. 2.1	Verstoß	19.07.2022
2022	geschlossen	DBV	Art. 2.1	Verstoß	14.05.2022
2022	offen	DBV	Art. 2.1	Laufendes Verfahren	17.09.2022
2022	offen	DBV	Art. 2.1	Laufendes Verfahren	18.09.2022
2023	offen	DBV	Art. 2.5	Laufendes Verfahren	-
2022	geschlossen	DBV	Art. 2.1	Verstoß	11.06.2022
2022	geschlossen	DEL	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	24.04.2022
2023	geschlossen	DEU	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	19.03.2023
2022	geschlossen	DFB	Art. 2.2	Med. Attest/TUE	29.10.2022
2022	geschlossen	DFB	Art. 2.1	Kein Verstoß	15.05.2022
2023	geschlossen	DFB	Art. 2.2	Kein Verstoß	06.05.2023
2022	geschlossen	DFB	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	06.08.2022
2022	offen	DFB	Art. 2.1	Laufendes Verfahren	16.09.2022
2022	geschlossen	DFB	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	10.09.2022
2022	geschlossen	DFB	Art. 2.1	Verstoß	28.08.2022
2022	geschlossen	DHB	Art. 2.2	Med. Attest/TUE	11.04.2022
2023	geschlossen	DLV	Art. 2.2	Kein Verstoß	16.01.2023
2023	geschlossen	DLV	Art. 2.2	Kein Verstoß	26.02.2023
2022	geschlossen	DLV	Art. 2.4	Verstoß	Div.
2022	geschlossen	DLV	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	09.07.2022

2022	geschlossen	DLV	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	12.11.2022
2022	geschlossen	DLV	Art. 2.2	Kein Verstoß	09.12.2022
2023	geschlossen	DLV	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	15.02.2023
2022	geschlossen	DLV	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	16.07.2022
2022	geschlossen	DLV	Art. 2.4	Verstoß	Div.
2022	geschlossen	DLV	Art. 2.3	Verstoß	21.12.2022
2023	offen	DLV	Art. 2.1	Laufendes Verfahren	19.03.2023
2022	geschlossen	DLV	Art. 2.1	Kein Verstoß	17.07.2022
2023	geschlossen	DLV	Art. 2.2	Kein Verstoß	11.02.2023
2022	geschlossen	DOKR	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	12.06.2022
2022	geschlossen	DPSK	Art. 2.1	Keine Sanktion	05.08.2022
2022	geschlossen	DRB	Art. 2.1	Kein Verstoß	24.09.2022
2022	geschlossen	DRB	Art. 2.1	Verstoß	22.10.2022
2022	geschlossen	DRB	Art. 2.1	Verstoß	22.10.2022
2023	geschlossen	DRV	Art. 2.2	Kein Verstoß	07.05.2023
2022	offen	DRV	Art. 2.1	Laufendes Verfahren	08.09.2022
2023	geschlossen	DSV	Art. 2.2	Kein Verstoß	30.01.2023
2022	geschlossen	DSV	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	02.07.2022
2022	geschlossen	DSV	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	28.05.2022
2022	geschlossen	DSV	Art. 2.1	Kein Verstoß	26.04.2022
2022	geschlossen	DSV	Art. 2.2	Kein Verstoß	06.05.2022
2022	geschlossen	DTB	Art. 2.2	Kein Verstoß	04.08.2022
2022	geschlossen	DTRU	Art. 2.1	Med. Attest/TUE	04.09.2022

2023	offen	DTU	Art. 2.1	Laufendes Verfahren	29.01.2023
2022	geschlossen	DVV	Art. 2.1	Kein Verstoß	28.04.2022

Die Auflistung betrifft ausschließlich solche Verstöße, die innerhalb des Bezugszeitraums (01.04.2022-31.03.2023) begangen wurden. Die Auflistung ist nicht mit der Übersicht im Jahresbericht 2022 oder 2023 der NADA gleichzusetzen. Nicht aufgeführt werden außerdem Verstöße von Athletinnen und Athleten, deren Ergebnismanagement die NADA zuständigkeitshalber an internationale Sportfachverbände oder ausländische Anti-Doping-Organisationen abgegeben hat.

### III. Zusammenfassung

Alle 56 geprüften Sportfachverbände sowie die 5 VmbA haben aus Sicht der NADA die geprüften Anti-Doping-Vorgaben im Erhebungszeitraum erfüllt.

Die Prüfung der Aktivitäten zur Dopingprävention ergab keine Beanstandungen. Alle geprüften Sportfachverbände haben umfangreiche und ordnungsgemäße Maßnahmen zur Dopingprävention in Abstimmung mit der NADA getroffen.

Die geprüften Sportfachverbände haben auch die Anforderungen an die Schulung ihres (sport-)medizinischen Personals erfüllt, soweit neues Personal eingestellt wurde oder überhaupt beschäftigt wird. Einige Sportfachverbände werden ihr sportmedizinisches Personal im laufenden Jahr 2023 fristgerecht schulen.

Im Bereich der Mitteilungspflichten bei Bekanntwerden (möglicher) Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen hat die NADA ebenfalls keine Beanstandungen festgestellt.

## C. Vertiefte Prüfung

Im Rahmen der vertieften Prüfung hat die NADA ermittelt, ob

- der Sportfachverband den NADC ordnungsgemäß umgesetzt hat,
- die Anti-Doping-Bestimmungen in seiner Satzung verankert sind,
- die Rechtsordnung eine nachgelagerte Zuständigkeit des Verbandsgerichts für Anti-Doping-Streitigkeiten vorsieht, und
- die vom Verband verwendeten Schiedsvereinbarungen mit der Muster-Schiedsvereinbarung der NADA übereinstimmen.

### I. Bob- und Schlittenverband Deutschland (BSD))

#### 1. Umsetzung des NADC

Der Anti-Doping-Code des BSD (BSD-ADC, Stand: 01.01.2021) entspricht dem NADA-Muster.

#### 2. Verankerung in der Satzung

Der BSD-ADC ist in der Satzung verankert. Der Kampf gegen Doping wird in der Satzung als Tätigkeitsgrundsatz des BSD aufgeführt.

#### 3. Zuständigkeit des Verbandsgerichts

Laut § 3 (II) 1. der Rechtsordnung (Stand 26.09.2020) ist der ständige Rechtsausschuss des BSD „bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen des BSD Anti-Doping-Code“ erstinstanzlich für alle Sanktionen zuständig. Das Verfahren richtet sich gemäß § 4 (I) der Rechtsordnung nach Artikel 12 BSD-ADC. Gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Rechtsausschusses kann gemäß § 5 (I) der Rechtsordnung Rechtsmittel zum Deutschen Sportschiedsgericht eingelegt werden. Dies entspricht den Maßgaben der NADA.

#### 4. Schiedsvereinbarung

Die vom BSD vorgelegte Muster-Schiedsvereinbarung für erstinstanzliche Disziplinarverfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht entspricht dem NADA-Muster.

#### 5. Ergebnis

Nach Prüfung der Unterlagen des BSD gibt es vonseiten der NADA keine Beanstandungen.

## II. Deutscher Boxsport-Verband (DBV)

### 1. Umsetzung des NADC

Die Antidoping-Ordnung des DBV (DBV-ADO, Stand: 01.01.2021) entspricht der DDV-ADO, die bereits anlässlich des ADB 2020/2021 zur Prüfung vorgelegt wurde. Sie entspricht weiterhin dem NADA-Muster.

### 2. Verankerung in der Satzung

Die DBV-ADO ist in der Satzung verankert. Die Satzung des DBV (Stand: 09.11.2019) bestimmt den Kampf gegen Doping als Verbandszweck, regelt die Einrichtung einer Anti-Doping-Kommission und eines Verbandsgerichts, genannt „Schiedsgericht“.

### 3. Zuständigkeit des Verbandsgerichts

Das Schiedsgericht ist laut § 50 der Satzung des DBV zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten im Verband zuständig *„mit Ausnahme von Dopingvergehen“*. Die Zuständigkeit für Anti-Doping-Streitigkeiten ist damit ausdrücklich ausgeschlossen. Für den Fall, dass das Deutsche Sportschiedsgericht für ein Disziplinarverfahren wegen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Einzelfall nicht zuständig sein sollte, ist damit ausgeschlossen, dass die Zuständigkeit auf das Schiedsgericht des DBV zurückfällt. Eine Verbandsgerichtbarkeit in Anti-Doping-Streitigkeiten ist seitens des DBV daher nicht sichergestellt. Dies entspricht nicht den Maßgaben der NADA und sollte dringend geändert werden.

### 4. Schiedsvereinbarung

Die vom DBV vorgelegten Muster-Schiedsvereinbarungen für erstinstanzliche Disziplinarverfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht entsprechen dem NADA-Muster.

### 5. Ergebnis

Nach Prüfung der Unterlagen des DBV hat die NADA allein die unvollständige Satzung zu beanstanden. Dies sollte zeitnah geändert werden.

Bereits jetzt liegen der NADA Anhaltspunkte für eine im Einzelfall nicht ordnungsgemäße Anbindung eines Athleten an das Deutsche Sportschiedsgericht vor. Die NADA prüft diesen Sachverhalt und wird BMI/BVA mit einer entsprechenden Sachverhaltsmitteilung informieren.

### III. Deutscher Fechter-Bund (DFB)

#### 1. Umsetzung des NADC

Die Antidoping-Ordnung des DFB (DFB-ADO, Stand: Januar 2021) entspricht der DFB-ADO, die bereits anlässlich des ADB 2020/2021 zur Prüfung vorgelegt wurde. Sie entspricht weiterhin dem NADA-Muster.

#### 2. Verankerung in der Satzung

Die DFB-ADO ist in der Satzung verankert. Die Satzung des DFB (Stand: 26.03.2022) bestimmt den Kampf gegen Doping als Verbandszweck und regelt die Einrichtung eines Verbandsgerichts, genannt „Disziplinargericht“.

#### 3. Zuständigkeit des Verbandsgerichts

Das Disziplinargericht ist laut § 19 1) der Satzung des DBV zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten im Verband zuständig *„mit Ausnahme von Dopingvergehen“*. Die Zuständigkeit für Anti-Doping-Streitigkeiten ist damit ausdrücklich ausgeschlossen. Für den Fall, dass das Deutsche Sportschiedsgericht für ein Disziplinarverfahren wegen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Einzelfall nicht zuständig sein sollte, ist damit ausgeschlossen, dass die Zuständigkeit auf das Schiedsgericht des DBV zurückfällt. Eine Verbandsgerichtbarkeit in Anti-Doping-Streitigkeiten ist seitens des DBV daher nicht sichergestellt. Dies entspricht nicht den Maßgaben der NADA und sollte dringend geändert werden.

#### 4. Schiedsvereinbarung

Die vom DFB vorgelegten Muster-Schiedsvereinbarungen entsprechen grundsätzlich dem NADA-Muster. Die Laufzeit der Schiedsvereinbarungen wird allerdings für Athletinnen und Athleten an die Beendigung der Testpoolzugehörigkeit und für Betreuer und Betreuerinnen an die Beendigung der Betreuertätigkeit geknüpft. Stattdessen sollte eine unbefristete Laufzeit vereinbart werden, da ansonsten die Sanktionierung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Disziplinarverfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht allein durch die Beendigung der Testpoolzugehörigkeit bzw. Betreuertätigkeit unmöglich gemacht werden kann.

#### 5. Ergebnis

Nach Prüfung der Unterlagen des DFB beanstandet die NADA die unvollständige Rechtsordnung und weist auf mögliche Rechtsunsicherheiten aufgrund der Ausgestaltung der Laufzeiten der Schiedsvereinbarungen hin. Dies sollte zeitnah geändert werden.

#### IV. Deutscher Ju-Jutsu Verband (DJJV)

##### 1. Umsetzung des NADC

Die Antidoping-Ordnung des DJJV (DJJV-ADO, Stand: 12.06.2021) entspricht der DJJV-ADO, die bereits anlässlich des ADB 2020/2021 zur Prüfung vorgelegt wurde. Sie entspricht weiterhin dem NADA-Muster.

##### 2. Verankerung in der Satzung

Die DJJV-ADO ist Bestandteil der Satzung. Die Satzung des DJJV (Stand: 26.07.2020) bestimmt den Kampf gegen Doping als Verbandszweck.

##### 3. Zuständigkeit des Verbandsgerichts

Laut § 20 der Satzung des DJJV ist der Rechtsausschuss *„für alle Streitfälle im DJJV zuständig“*. § 1 Nr. 3 der Rechtsordnung (Stand: 14.05.2022) regelt die subsidiäre Zuständigkeit des Rechtsausschusses für Anti-Doping-Streitigkeiten ausdrücklich. Es wird hinsichtlich zu verhängender Sanktionen auf die DJJV-ADO verwiesen.

##### 4. Schiedsvereinbarung

Die vom DJJV vorgelegten Muster-Schiedsvereinbarungen für erstinstanzliche Disziplinarverfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht entsprechen dem NADA-Muster.

##### 5. Ergebnis

Nach Prüfung der Unterlagen des DJJV gibt es vonseiten der NADA keine Beanstandungen.

---

## V. Deutscher Kanu-Verband (DKV)

### 1. Umsetzung des NADC

Die Anti-Doping-Bestimmungen des DKV (DKV-ADB, Stand: 10.02.2021) entsprechen den DKV-ADB, die bereits anlässlich des ADB 2020/2021 zur Prüfung vorgelegt wurde. Sie entsprechen weiterhin dem NADA-Muster.

### 2. Verankerung in der Satzung

Die DKV-ADB sind Bestandteil der Satzung. Die Satzung des DKV (Stand: 20.11.2021) bestimmt den Kampf gegen Doping als Verbandszweck.

### 3. Zuständigkeit des Verbandsgerichts

Gemäß § 23 der Satzung des DKV ist die Rechtsordnung Bestandteil der Satzung. Laut § 3 Nr. 1 f) der Rechtsordnung (Stand: 20.11.2021) ist die Rechtspflege des DKV subsidiär für Anti-Doping-Streitigkeiten zuständig. Dabei wird ausdrücklich auf die mit der NADA abgeschlossene Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen und des Ergebnismanagements sowie Disziplinarverfahrens verwiesen. Als Rechtspflegeorgan wird in § 10 Nr. 1 die Spruch- und Schlichtungskammer des DKV (DKV-SuSK) genannt.

### 4. Schiedsvereinbarung

Die vom DKV vorgelegten Muster-Schiedsvereinbarungen für erstinstanzliche Disziplinarverfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht entsprechen dem NADA-Muster.

### 5. Ergebnis

Nach Prüfung der Unterlagen des DKV gibt es vonseiten der NADA keine Beanstandungen.

## D. Fazit

Die Auswertung der Erhebungsbögen der nationalen Sportfachverbände durch NADA, BMI und BVA bilden die zentrale Qualitätsüberprüfung der Anti-Doping-Maßnahmen im deutschen Sport. Die Informationen und Auskünfte der Sportfachverbände liefern einen nachvollziehbaren Einblick in die Art und den Umfang der Anti-Doping-Arbeit der nationalen Sportfachverbände. Die Mitarbeit der Sportfachverbände an diesem Qualitätsmanagementprozess ist gut. Inhaltlich ist die Anti-Doping-Arbeit der Sportfachverbände zumeist auf einem hohen Niveau.

Die Prüfung der Dopingpräventionskonzepte und -maßnahmen der Sportfachverbände zeigen, dass alle Sportfachverbände die strukturierten und umfassenden Dopingpräventionsangebote der NADA annehmen und für ihren Zuständigkeitsbereich ordnungsgemäß umsetzen.

Darüber hinaus haben die Verbände weit überwiegend die regelmäßigen Schulungsangebote für Verbandsärztinnen und -ärzte zum Thema Anti-Doping genutzt. Soweit dies im Erhebungszeitraum noch nicht erfolgt ist, wird die NADA die Verbände mit Nachschulungsmaßnahmen unterstützen.

Die weiteren Prüfungsschwerpunkte anhand der Fördervoraussetzungen des Bundes veranschaulichen ebenfalls gute Resultate bei nahezu allen Verbänden.

Die vertiefte Prüfung ergab Monita bei DBV und DFB. Diese Sportfachverbände haben den NADC zwar in ihren Regelwerken umgesetzt, halten jedoch kein eigenes Disziplinarorgan für Anti-Doping-Streitigkeiten vor. Für entsprechende Anpassungen der Verbandsregelwerke an die Vorgaben des WADC und NADC steht die NADA im engen Austausch mit den Sportfachverbänden und unterstützt diese bei der zeitnahen und NADC-konformen Behebung von Abweichungen und Nichtkonformitäten.

Maßgeblich ist aber weiterhin, dass Deutschland die vollständige Code-Compliance erst erreicht, wenn die NADA und alle Sportfachverbände den aktuellen Anti-Doping-Code (NADC21) implementiert und die Inhalte im jeweiligen Anwendungsbereich vollständig umgesetzt haben. Dies setzt beispielsweise voraus, dass alle Sportfachverbände stets die Anbindung der Athletinnen und Athleten an das dem NADC entsprechenden Anti-Doping-Regelwerk gewährleisten und valide Schiedsvereinbarungen abgeschlossen haben.

Gez.

Bonn, den 10. Juli 2023

Dr. Lars Mortsiefer  
Ressortleiter Recht  
Vorstandsmitglied der NADA

## TEIL III Prüfung des BVA

### A. Ergebnisse

In der folgenden Verbandsbewertung des BVA wurden die Voten der NADA aus Teil II dieses Berichts, die eigenen Prüfergebnisse des BVA sowie weitere aus Rückfragen oder Änderungsmitteilungen gewonnene Erkenntnisse berücksichtigt:

#### I. Olympische Sportfachverbände (Sommersport)

##### 1. Deutscher Badminton-Verband e.V. (DBV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung des NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Aktivitäten zu Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung der Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung der Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Der DBV hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden schwerpunktmäßig vertieft geprüft. Der DBV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DBV erhält eine UB-Antidoping.

##### 2. Deutscher Basketball Bund e.V. (DBB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Der DBB hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden schwerpunktmäßig vertieft geprüft. Der DBB hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DBB erhält eine UB-Antidoping.

### 3. Deutscher Boxsport-Verband e.V. (DBV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Beanstandungen teilweise behoben, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Der DBV wurde einer vertieften Prüfung unterzogen. Hierzu wurden im Hinblick auf die Antidoping-Fördervoraussetzungen des BMI sämtliche relevanten Verbandsunterlagen, aktuell verwendete Muster von Verträgen und Erklärungen sowie Einzelnachweise zu Athleten/Athletinnen und Betreuern/Betreuerinnen angefordert und geprüft (s. Teil I C).

zu FV 1: Dem DBV wurde aufgegeben, seine Satzung im Hinblick auf die Sicherstellung einer eigenen Verbandsgerichtsbarkeit bei Anti-Doping-Streitigkeiten in Abstimmung mit der NADA zeitnah anzupassen. Die mit dem Erhebungsbogen eingereichten Muster entsprachen vollumfänglich den Antidoping-Anforderungen. Die stichprobenhafte Prüfung hat jedoch ergeben, dass der DBV auch bei Neuabschlüssen nach Ende 2021 teilweise weiterhin veraltete bzw. unzureichende Athleten- sowie Schiedsvereinbarungen verwendet hat. Diese wurden beanstandet und vom DBV in der geforderten Form zeitnah neu abgeschlossen.

Die Maßgaben wurden somit teilweise nachträglich umgesetzt und bedürfen zum Teil (hier: Satzungsanpassung) noch der Umsetzung.

Ergebnis: Der DBV erhält eine UB-Antidoping unter Vorbehalt.

### 4. Deutscher Fechter-Bund e.V. (DFB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Beanstandungen teilweise behoben, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung

5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Der DFB wurde einer vertieften Prüfung unterzogen. Hierzu wurden im Hinblick auf die Antidoping-Fördervoraussetzungen des BMI sämtliche relevanten Verbandsunterlagen, aktuell verwendete Muster von Verträgen und Erklärungen sowie Einzelnachweise zu Athleten/Athletinnen und Betreuern/Betreuerinnen angefordert und geprüft (s. Teil I C.).

zu FV 1: Dem DFB wurde aufgegeben, seine Satzung im Hinblick auf die Sicherstellung einer eigenen Verbandsgerichtsbarkeit bei Anti-Doping-Streitigkeiten in Abstimmung mit der NADA zeitnah anzupassen. Der DFB wurde ferner gebeten, sein von der NADA beanstandetes Muster der Schiedsvereinbarung für Betreuer/-innen den Vorgaben entsprechend zu ändern (hier: Aufhebung der zeitlichen Befristung) und mit den Betreuern zeitnah neu abzuschließen. Dies ist bereits erfolgt.

Die Maßgaben wurden somit teilweise nachträglich umgesetzt und bedürfen zum Teil (hier: Satzungsanpassung) noch der Umsetzung.

Ergebnis: Der DFB erhält eine UB-Antidoping unter Vorbehalt.

#### 5. Bundesverband Deutscher Gewichtheber e.V. (BVDG)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Der BVDG hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden schwerpunktmäßig vertieft geprüft. Der BVDG hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der BVDG erhält eine UB-Antidoping.

## 6. Deutscher Golf Verband e.V. (DGV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Der DGV hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden schwerpunktmäßig vertieft geprüft. Der DGV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DGV erhält eine UB-Antidoping.

## 7. Deutscher Handballbund e.V. (DHB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2022 vertieft geprüft. Der DHB hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Umsetzung der Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurde bereits 2022 vertieft geprüft. Der DHB hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DHB erhält eine UB-Antidoping.

## 8. Deutscher Hockey-Bund e.V. (DHB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung

5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Der DHB hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden schwerpunktmäßig vertieft geprüft. Der DHB hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DHB erhält eine UB-Antidoping.

#### 9. Deutscher Judo-Bund e.V. (DJB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Der DJB hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden schwerpunktmäßig vertieft geprüft. Der DJB hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DJB erhält eine UB-Antidoping.

#### 10. Deutscher Kanu-Verband e.V. (DKV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Der DKV wurde einer vertieften Prüfung unterzogen. Hierzu wurden im Hinblick auf die Antidoping-Fördervoraussetzungen des BMI sämtliche relevanten Verbandsunterlagen, aktuell verwendete Muster von Verträgen und Erklärungen sowie Einzelnachweise zu Athleten/Athletinnen und Betreuern/Betreuerinnen angefordert und geprüft (s. Teil I C.). Die

Unterlagen und Auskünfte entsprechen den Anforderungen. Somit hat der DKV die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DKV erhält eine UB-Antidoping.

#### 11. Deutscher Leichtathletik-Verband e.V. (DLV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Der DLV hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden schwerpunktmäßig vertieft geprüft. Der DLV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DLV erhält eine UB-Antidoping.

#### 12. Deutscher Verband für Modernen Fünfkampf e.V. (DVMF)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Der DVMF hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden schwerpunktmäßig vertieft geprüft. Der DVMF hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DVMF erhält eine UB-Antidoping.

## 13. Bund Deutscher Radfahrer e.V. (BDR)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Der BDR hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden schwerpunktmäßig vertieft geprüft. Der BDR hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der BDR erhält eine UB-Antidoping.

## 14. Deutsches Olympiade-Komitee für Reiterei/Fédération Equestre Nationale (DOKR/FN)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Die FN hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden schwerpunktmäßig vertieft geprüft. Die FN hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Die FN erhält eine UB-Antidoping.

## 15. Deutscher Ringer-Bund e.V. (DRB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Beanstandung behoben, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung

5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Der DRB hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden schwerpunktmäßig vertieft geprüft. Die mit dem Erhebungsbogen eingereichten Muster der Ehren- und Verpflichtungserklärungen entsprachen den Anforderungen. Die Überprüfung im Rahmen der Stichprobe hat jedoch ergeben, dass der DRB auch bei Neuabschlüssen ab Ende 2021 in Einzelfällen weiterhin veraltete Muster verwendet hat. Die betroffenen Erklärungen hat der DRB auf Aufforderung neu abgeschlossen und dem BVA zeitnah eingereicht. Er hat sich außerdem verpflichtet, noch etwaige weitere (d. h. über die Stichprobe hinausgehende) bestehende veraltete Erklärungen zeitnah auszutauschen. Die Maßgaben wurden somit nachträglich umgesetzt.

Ergebnis: Der DRB erhält eine UB-Antidoping.

#### 16. Deutscher Ruderverband e.V. (DRV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Der DRV hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden schwerpunktmäßig vertieft geprüft. Der DRV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DRV erhält eine UB-Antidoping.

#### 17. Deutscher Rugby-Verband e.V. (DRV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung

4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2022 vertieft geprüft. Der DRV hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Umsetzung der Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurde bereits 2022 vertieft geprüft. Der DRV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DRV erhält eine UB-Antidoping.

#### 18. Deutscher Schützenbund e.V. (DSB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Der DSB hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden schwerpunktmäßig vertieft geprüft. Der DSB hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DSB erhält eine UB-Antidoping.

#### 19. Deutscher Schwimm-Verband e.V. (DSV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Beanstandung behoben, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Der DSV hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden schwerpunktmäßig vertieft geprüft. Die mit dem Erhebungsbogen eingereichten Muster der Ehren- und Verpflichtungserklärungen entsprachen den Anforderungen. Die Überprüfung im Rahmen der Stichprobe hat jedoch ergeben, dass der DSV auch bei Neuabschlüssen ab Ende 2021 in Einzelfällen weiterhin veraltete Muster verwendet hat. Die betroffenen Erklärungen hat der DSV auf Aufforderung neu abgeschlossen und dem BVA zeitnah eingereicht. Er hat sich außerdem verpflichtet, noch etwaige weitere (d. h. über die Stichprobe hinausgehende) bestehende veraltete Erklärungen zeitnah auszutauschen. Die Maßgaben wurden somit nachträglich umgesetzt.

Ergebnis: Der DSV erhält eine UB-Antidoping.

#### 20. Deutscher Segler-Verband e.V. (DSV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Der DSV hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Umsetzung der Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurde bereits 2022 vertieft geprüft. Der DSV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DSV erhält eine UB-Antidoping.

#### 21. Deutsche Taekwondo Union e.V. (DTU)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Die DTU hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden schwerpunktmäßig vertieft geprüft. Die DTU hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Die DTU erhält eine UB-Antidoping

## 22. Deutscher Tennis Bund e.V. (DTB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Der DTB hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden bereits 2022 vertieft geprüft. Der DTB hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DTB erhält eine UB-Antidoping.

## 23. Deutscher Tischtennis-Bund e.V. (DTTB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Der DTTB hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden schwerpunktmäßig vertieft geprüft. Der DTTB hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DTTB erhält eine UB-Antidoping.

## 24. Deutsche Triathlon Union e.V. (DTU)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Die DTU hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden schwerpunktmäßig vertieft geprüft. Die DTU hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Die DTU erhält eine UB-Antidoping.

## 25. Deutscher Turner-Bund e.V. (DTB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Der DTB hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden schwerpunktmäßig vertieft geprüft. Der DTB hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DTB erhält eine UB-Antidoping.

## 26. Deutscher Volleyball-Verband e.V. (DVV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung, s. Anmerkung

5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Der DVV hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden schwerpunktmäßig vertieft geprüft. Der DVV hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 4: Der DVV hatte um eine kurze Fristverlängerung zur Schulung eines neu eingestellten Verbandsarztes gebeten. Diese wurde ausnahmsweise gewährt.

Ergebnis: Der DVV erhält eine UB-Antidoping.

## II. Olympische Sportfachverbände (Wintersport)

### 27. Bob- und Schlittenverband für Deutschland e.V. (BSD)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Der BSD wurde einer vertieften Prüfung unterzogen. Hierzu wurden im Hinblick auf die Antidoping-Fördervoraussetzungen des BMI sämtliche relevanten Verbandsunterlagen, aktuell verwendete Muster von Verträgen und Erklärungen sowie Einzelnachweise zu Athleten/Athletinnen und Betreuern/Betreuerinnen angefordert und geprüft (s. Teil I C.). Die Unterlagen und Auskünfte entsprechen den Anforderungen. Somit hat der BSD die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der BSD erhält eine UB-Antidoping.

### 28. Deutscher Curling-Verband e.V. (DCV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung

5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Der DCV hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden schwerpunktmäßig vertieft geprüft. Der DCV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DCV erhält eine UB-Antidoping.

#### 29. Deutscher Eishockey-Bund e.V. (DEB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Der DEB hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden bereits 2022 vertieft geprüft. Der DEB hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DEB erhält eine UB-Antidoping.

#### 30. Deutsche Eislauf-Union e.V. (DEU)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Die DEU hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden schwerpunktmäßig vertieft geprüft. Die DEU hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Die DEU erhält eine UB-Antidoping.

### 31 Deutsche Eisschnelllauf- und Shorttrack-Gemeinschaft e.V. (DESG)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Die DESG hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden schwerpunktmäßig vertieft geprüft. Die DESG hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Die DESG erhält eine UB-Antidoping.

### 32. Deutscher Skiverband e.V. (DSV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Beanstandung behoben, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Der DSV hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden schwerpunktmäßig vertieft geprüft. Die mit dem Erhebungsbogen eingereichten Muster der Ehren- und Verpflichtungserklärungen entsprachen den Anforderungen. Die Überprüfung im Rahmen der Stichprobe hat jedoch ergeben, dass der DSV auch bei Neuabschlüssen ab Ende 2021 in Einzelfällen weiterhin veraltete Muster verwendet hat. Die betroffenen Erklärungen hat der DSV auf Aufforderung neu abgeschlossen und dem BVA

zeitnah eingereicht. Er hat sich außerdem verpflichtet, noch etwaige weitere (d. h. über die Stichprobe hinausgehende) bestehende veraltete Erklärungen zeitnah auszutauschen. Die Maßgaben wurden somit nachträglich umgesetzt.

Ergebnis: Der DSV erhält eine UB-Antidoping.

### 33. Snowboard Verband Deutschland e.V. (SVD)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde 2021 geprüft. Der SVD hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden schwerpunktmäßig vertieft geprüft. Der SVD hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der SVD erhält eine UB-Antidoping.

## III. Nichtolympische Sportfachverbände

### 34. Bundesfachverband für Kickboxen e.V. (WAKO Deutschland)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Die WAKO hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden schwerpunktmäßig vertieft geprüft. Die WAKO hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Die WAKO erhält eine UB-Antidoping.

## 35. Bundesverband Deutscher Kraftdreikämpfer e.V. (BVDK)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Der BVDK hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden schwerpunktmäßig vertieft geprüft. Der BVDK hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der BVDK erhält eine UB-Antidoping.

## 36. Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland e.V. (CCVD)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Der CCVD hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden schwerpunktmäßig vertieft geprüft. Der CCVD hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der CCVD erhält eine UB-Antidoping

## 37. Deutsche Billard-Union e.V. (DBU)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung

5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Die DBU hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden schwerpunktmäßig vertieft geprüft. Die DBU hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Die DBU erhält eine UB-Antidoping

### 38. Deutscher Dart-Verband e.V. (DDV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2022 vertieft geprüft. Der DDV hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Umsetzung der Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurde bereits 2022 vertieft geprüft. Der DDV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DDV erhält eine UB-Antidoping.

### 39. Deutscher Eisstock-Verband e.V. (DESV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Der DESV hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Umsetzung der Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurde bereits 2022 vertieft geprüft. Der DESV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DESV erhält eine UB-Antidoping.

#### 40. Floorball-Verband Deutschland e.V. (FVD)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Der FVD hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden schwerpunktmäßig vertieft geprüft. Der FVD hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der FVD erhält eine UB-Antidoping.

#### 41. Deutscher Ju-Jitsu-Verband e.V. (DJJV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

Der DJJV wurde einer vertieften Prüfung unterzogen. Hierzu wurden im Hinblick auf die Antidoping-Fördervoraussetzungen des BMI sämtliche relevanten Verbandsunterlagen, aktuell verwendete Muster von Verträgen und Erklärungen sowie Einzelnachweise zu Athleten/Athletinnen und Betreuern/Betreuerinnen angefordert und geprüft (s. Teil I C.). Die Unterlagen und Auskünfte entsprechen den Anforderungen. Somit hat der DJJV die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DJJV erhält eine UB-Antidoping.

## 42. Deutscher Kegler- und Bowlingbund e.V. (DKB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Der DKB hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden schwerpunktmäßig vertieft geprüft. Der DKB hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DKB erhält eine UB-Antidoping.

## 43. Deutscher Minigolfsport Verband e.V. (DMV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde 2021 geprüft. Der DMV hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden schwerpunktmäßig vertieft geprüft. Der DMV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DMV erhält eine UB-Antidoping.

## 44. Deutscher Pétanque-Verband e.V. (DPV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung,
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung

5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Der DPV hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden schwerpunktmäßig vertieft geprüft. Der DPV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DPV erhält eine UB-Antidoping.

#### 45. Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V. (DRTV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Beanstandung behoben, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde 2021 geprüft. Der DRTV hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden schwerpunktmäßig vertieft geprüft. Die mit dem Erhebungsbogen eingereichten Muster der Ehren- und Verpflichtungserklärungen entsprachen den Anforderungen. Die Überprüfung im Rahmen der Stichprobe hat jedoch ergeben, dass der DRTV auch bei Neuabschlüssen ab Ende 2021 in Einzelfällen weiterhin veraltete Muster verwendet hat. Die betroffenen Erklärungen hat der DRTV auf Aufforderung neu abgeschlossen und dem BVA zeitnah eingereicht. Er hat sich außerdem verpflichtet, noch etwaige weitere (d. h. über die Stichprobe hinausgehende) bestehende veraltete Erklärungen zeitnah auszutauschen. Die Maßgaben wurden somit nachträglich umgesetzt.

Ergebnis: Der DRTV erhält eine UB-Antidoping.

#### 46. Deutscher Rollsport- und Inline-Verband e.V. (DRIV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung, s. Anmerkung

3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2022 geprüft. Der DRIV hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden 2022 schwerpunktmäßig vertieft geprüft. Der DRIV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DRIV erhält eine UB-Antidoping.

#### 47. Deutscher Schachbund e.V. (DSB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Der DSB hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden schwerpunktmäßig vertieft geprüft. Der DSB hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DSB erhält eine UB-Antidoping.

#### 48. Deutscher Sportakrobatik Bund e.V. (DSAB)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Der DSAB hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden schwerpunktmäßig vertieft geprüft. Der DSAB hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DSAB erhält eine UB-Antidoping.

#### 49. Deutscher Squash-Verband e.V. (DSQV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Der DSQV hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden schwerpunktmäßig vertieft geprüft. Der DSQV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DSQV erhält eine UB-Antidoping.

#### 50. Deutscher Tanzsportverband e.V. (DTV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Der DTV hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden schwerpunktmäßig vertieft geprüft. Der DTV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DTV erhält eine UB-Antidoping.

## 51. Deutscher Wasserski- und Wakeboardverband e.V. (DWWV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Der DWWV hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden schwerpunktmäßig vertieft geprüft. Der DWWV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DWWV erhält eine UB-Antidoping.

## IV. Vorübergehend olympische Sportfachverbände

## 52. Deutscher Baseball und Softball Verband e.V. (DBV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Der DBV hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden schwerpunktmäßig vertieft geprüft. Der DBV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DBV erhält eine UB-Antidoping.

## 53. Deutscher Karate Verband e.V. (DKV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung, s. Anmerkung

3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Der DKV hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden schwerpunktmäßig vertieft geprüft. Der DKV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DKV erhält eine UB-Antidoping.

#### 54. Deutscher Wellenreitverband e.V. (DWV)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Der DWV hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden schwerpunktmäßig vertieft geprüft. Der DWV hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DWV erhält eine UB-Antidoping.

## V. Behindertensportverbände

#### 55. Deutscher Behindertensportverband e.V. (DBS)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Der DBS hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden schwerpunktmäßig vertieft geprüft. Der DBS hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DBS erhält eine UB-Antidoping

#### 56. Deutscher Gehörlosen-Sportverband e.V. (DGS)

FV	Geprüfte Fördervoraussetzung	Ergebnis
1	Anerkennung und Umsetzung NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne des NADC)	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Aktivitäten Dopingprävention	Keine Beanstandung
4	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung
5	Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung
6	Unterstützung Ermittlungsbehörden	Keine Beanstandung

zu FV 1: Die Anerkennung und Umsetzung des NADC21 in die Verbandsregelwerke wurde bereits 2021 geprüft. Der DGS hat die Maßgaben umgesetzt.

zu FV 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden schwerpunktmäßig vertieft geprüft. Der DGS hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DGS erhält eine UB-Antidoping.

#### VI. Verbände mit besonderen Aufgaben (VmbA)

VmbA sind nur teilweise zur Umsetzung des NADC verpflichtet und unterliegen auch nicht den Fördervoraussetzungen des BMI vom 08.01.2021. Sie sind jedoch verpflichtet, die Athleten und Athletinnen sowie die Athletenbetreuer und Athletenbetreuerinnen an den NADC21 anzubinden und die Anti-Doping-Auflagen in ihren Zuwendungsbescheiden (Anlage 2) umzusetzen. Die Einhaltung dieser Auflagen wird mit einem gesonderten Erhebungsbogen geprüft.

#### 57. Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband e.V. (adh)

K	Klauseln im Zuwendungsbescheid	Ergebnis
1	Anbindung Athleten/-innen und Athletenbetreuer/-innen an den NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne der Klauseln im Zuwendungsbescheid) sowie	Keine Beanstandung, s. Anmerkung

	Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	
3	Dokumentations- und Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung

zu K 1: Die Anbindung der Athleten/-innen sowie Athletenbetreuer/-innen an den NADC21 wurde bereits 2021 von der NADA geprüft. Der adh hat die Maßgaben umgesetzt.

zu K 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden schwerpunktmäßig vertieft geprüft. Der adh hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der adh erhält eine UB-Antidoping.

#### 58. Deutscher-Jugendkraft-Sportverband e.V. (DJK)

K	Klauseln im Zuwendungsbescheid	Ergebnis
1	Anbindung Athleten/-innen und Athletenbetreuer/ -innen an den NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne der Klauseln im Zuwendungsbescheid) sowie Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Dokumentations- und Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung

zu K 1: Die Anbindung der Athleten/-innen sowie Athletenbetreuer/-innen an den NADC21 wurde bereits 2021 von der NADA geprüft. Der DJK hat die Maßgaben umgesetzt.

zu K 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden schwerpunktmäßig vertieft geprüft. Der DJK hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der DJK erhält eine UB-Antidoping.

#### 59. Deutsches Polizeisportkuratorium e.V. (DPSK)

K	Klauseln im Zuwendungsbescheid	Ergebnis
1	Anbindung Athleten/-innen und Athletenbetreuer/ -innen an den NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne der Klauseln im Zuwendungsbescheid) sowie Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Dokumentations- und Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung

zu K 1: Die Anbindung der Athleten/-innen sowie Athletenbetreuer/-innen an den NADC21 wurde bereits 2021 von der NADA geprüft. Das DPSK hat die Maßgaben umgesetzt.

zu K 2: Das DPSK schließt keine Arbeits- oder Honorarverträge ab, da seine Mitglieder Beamte und Beamtinnen sind. Die Verpflichtung erfolgt anlassbezogen mittels Antidoping-Erklärung.

Ergebnis: Das DPSK erhält eine UB-Antidoping.

#### 60. MAKKABI Deutschland e.V. (MAKKABI)

K	Klauseln im Zuwendungsbescheid	Ergebnis
1	Anbindung Athleten/-innen und Athletenbetreuer/ -innen an den NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer (im Sinne der Klauseln im Zuwendungsbescheid) sowie Schulung Verbandsärzte/-ärztinnen	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Dokumentations- und Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung

zu K 1: Die Anbindung der Athleten/-innen sowie Athletenbetreuer/-innen an den NADC 21 wurde bereits 2021 von der NADA geprüft. MAKKABI hat die Maßgaben umgesetzt.

zu K 2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden schwerpunktmäßig vertieft geprüft. MAKKABI hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: MAKKABI erhält eine UB-Antidoping.

#### 61. RKB „Solidarität“ 1896 Deutschland e.V. (RKB)

K	Klauseln im Zuwendungsbescheid	Ergebnis
1	Anbindung Athleten/innen und Athletenbetreuer/ -innen an den NADC21	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
2	AD-Regelungen in Vereinbarungen sowie Schulung Verbandsärzte/-innen	Keine Beanstandung, s. Anmerkung
3	Dokumentations- und Mitteilungspflichten	Keine Beanstandung

zu K1: Die Anbindung der Athleten/-innen sowie Athletenbetreuer/-innen an den NADC21 wurde bereits 2021 von der NADA geprüft. Der RKB hat die Maßgaben umgesetzt.

zu K2: Die Antidoping-Regelungen für haupt-, neben- und ehrenamtliche Betreuer/-innen wurden schwerpunktmäßig vertieft geprüft. Der RKB hat die Maßgaben umgesetzt.

Ergebnis: Der RKB erhält eine UB-Antidoping.

## B. Fazit

Die arbeitsteilige Kooperation zwischen BVA und NADA im Hinblick auf die Prüfabstimmung und -durchführung sowie die Abstimmung der Ergebnisse ist gut verlaufen. Auch die Kommunikation mit den Verbänden sowie die fristgerechte Zulieferung von Unterlagen hat -von wenigen Ausnahmen abgesehen- in der Regel gut funktioniert.

Die diesjährige Schwerpunktprüfung von 41 Verbänden hinsichtlich der Einhaltung der Antidoping-Klauseln in Arbeits- und Honorarverträgen sowie in Ehren- und Verpflichtungserklärungen war für das BVA mit einem erheblichen Prüf- und Beratungsaufwand verbunden. Insbesondere, da mit Rücksicht auf die Verbände Änderungsvorgaben stets passgenau auf die jeweils bestehenden Regularien, Verträge, Erklärungen etc. zugeschnitten wurden. Damit wurde erreicht, den Änderungsaufwand für die Verbände auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken und Anpassungen überwiegend fristgerecht zu ermöglichen.

Von den 56 geprüften bundesgeförderten Sportfachverbänden erfüllen 54 die Fördervoraussetzungen „Antidoping“ im Prüfzeitraum vollumfänglich. Sie erhalten daher für eine weitere Förderung im Haushaltsjahr 2024 die Unbedenklichkeitsbescheinigung „Antidoping“. Der Deutsche Boxsport- Verband e.V. und der Deutsche Fechter- Bund e.V. wurden gebeten, in Abstimmung mit der NADA noch einzelne Änderungen an ihren Verbandsatzungen vorzunehmen. Sie erhalten die Unbedenklichkeitsbescheinigung unter dem Vorbehalt, dies bis spätestens Ende 2023 umzusetzen.

Außerdem wurde festgestellt, dass alle geprüften 5 bundesgeförderten Verbände mit besonderen Aufgaben (VmbA) die in ihren Zuwendungsbescheiden festgelegten Antidopingauflagen umgesetzt haben. Sie erhalten für die weitere Förderung im Haushaltsjahr 2024 ebenfalls eine Unbedenklichkeitsbescheinigung „Antidoping“.

Im Auftrag

Köln, 30. September 2023



Annette Beaumart

Abteilungsleiterin Zuwendungsmanagement

---

## Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Fördervoraussetzungen für Bundessportfachverbände (Olympischer, Nicht-Olympischer und Vorübergehend Olympischer Sport) i. d. F. v. 08.01.2021..... VI

Anhang 2: Antidoping-Zuwendungsklausel „Verbände mit besonderer Aufgabenstellung“ ..IX

---

## Anhang 1: Fördervoraussetzungen für Bundessportfachverbände (Olympischer, Nicht-Olympischer und Vorübergehend Olympischer Sport) i. d. F. v. 08.01.2021

### Fördervoraussetzungen für Bundessportfachverbände (Olympischer, Nicht-Olympischer und Vorübergehend Olympischer Sport)

Die deutschen Bundessportfachverbände (Verbände) sind als Zuwendungsempfänger des Bundes im geförderten Leistungssportbereich uneingeschränkt zur Bekämpfung von Doping verpflichtet. Für die Bewilligung einer Bundeszuwendung ist ab dem Jahr 2020 die Erfüllung der nachfolgenden Antidopingvorgaben im jeweils bundesgeförderten Bereich Voraussetzung.

1. Verbindliche Anerkennung und Umsetzung des jeweils aktuell gültigen NADA-Codes (NADC)

*Erläuterung: Wesentliche Förderrelevanz kommt insbesondere der rechtsverbindlichen Implementierung des NADC in die Verbandsregelwerke wie Satzungen und Ordnungen zu. Weiterhin sind die sich aus dem NADC ergebenden weiteren Verpflichtungen umzusetzen. Hierzu zählen insbesondere:*

- *Teilnahme am Dopingkontrollsystem der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA)*
- *Rechtssichere Bindung und Unterwerfung der Athlet\*innen und Athletenbetreuer\*innen (i.S.d. Begriffsbestimmungen im Anhang 1 des NADC) an/unter den NADC*
- *Vorliegen rechtswirksamer Schiedsvereinbarungen mit allen Athlet\*innen und Athletenbetreuer\*innen (i.S.d. Begriffsbestimmungen im Anhang 1 des NADC) im Leistungssportbereich*

*Erläuterung: In Bezug auf das Vorliegen einer rechtswirksamen Schiedsvereinbarung ist die Grundsatzentscheidung des BGH (Beschluss vom 19. April 2018, Az. I ZB 52/17) zu beachten. Auf die diesbezügliche NADA-Mitteilung vom 13. Juli 2019 nebst Muster-Schiedsvereinbarungen wird hingewiesen (<https://www.nada.de/nada/aktuelles/news/newsdetail/news/detail/News/anpassung-der-schiedsvereinbarung-auf-grund-aktueller-bgh-rechtsprechung/>).*

- 
2. Antidoping-Klauseln in Arbeits- und Honorarverträgen sowie in Ehren- und Verpflichtungserklärungen

*Erläuterung: Sämtliche für einen Bundessportfachverband haupt-, neben- oder ehrenamtlich im bundesgeförderten Leistungssportbereich tätige Personen müssen in schriftlicher Form und gegen Unterschrift zur Einhaltung des WADC, der International Standards sowie des NADC und der Standards in der jeweiligen Fassung verpflichtet werden. Die Zuwiderhandlung ist als grobe Pflichtverletzung festzulegen, die eine fristlose Kündigung oder sofortige Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Verband nach sich ziehen kann.*

3. Aktivitäten zur Dopingprävention

*Erläuterung: Der Verband muss seine Zusammenarbeit mit der NADA bei der Dopingprävention in Form der Unterzeichnung einer Absichtserklärung sowie eines Jahresgesprächs zur individuellen Abstimmung eines Maßnahmenkatalogs vorweisen. Der Nachweis gegenüber dem Bund wird durch die NADA erbracht. Darüber hinaus muss eine Online-Einbindung der Dopingpräventionsaktivitäten in Abstimmung mit der NADA im offiziellen Web-Auftritt des Verbandes gegeben sein.*

4. Regelmäßige Schulung der Verbandsärzt\*innen zum Thema Antidoping

*Erläuterung: Soweit zur (sport-)medizinischen Betreuung der Athleten\*innen Verbandsärzte\*innen eingesetzt werden, müssen diese im ersten Jahr nach Vertragsschluss und dann mindestens alle 2 Jahre an Anti-Doping-Fortbildungen auf der Basis der Sportmedizinischen Konzeption des DOSB im Rahmen der Tagung „Sportmedizin im Spitzensport“, im Rahmen der Jahrestagung des Verbandsärzte Deutschland e.V. (VÄ) oder an anderen geeigneten sportmedizinischen Veranstaltungen (z.B. Anti-Doping-Seminar der NADA), die zumindest auch die Verbotsliste der WADA in der jeweils gültigen Fassung zum Themengegenstand haben, teilnehmen.*

5. Erfüllung der Mitteilungspflichten bei Bekanntwerden eines (möglichen) Verstoßes gegen Art. 2 NADC

*Erläuterung:*

*1. Nach Bekanntwerden eines möglichen Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen gem. Art. 2 NADC ist der Verband verpflichtet, unverzüglich folgende Mitteilungen zu machen:*

*a. der zuständigen Staatsanwaltschaft über Kenntnis von Sachverhalten, die auf einen Verstoß gegen strafbewehrte Vorschriften hinweisen. Sofern der NADA das Ergebnismanagement übertragen wurde, wird dieser Verpflichtung auch dadurch genüge getan, dass der Verband (nur) die NADA entsprechend unverzüglich unterrichten.*

---

b. sofern das Ergebnismanagement nicht an die NADA übertragen wurde:

*Mitteilung an die zuständige Staatsanwaltschaft über Kenntnis von Sachverhalten, die auf einen Verstoß gegen strafbewehrte Vorschriften hinweisen und eine Mitteilung an die NADA über eine solche Mitteilung an die Staatsanwaltschaft und das Ergebnis des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens sowie des verbandsinternen oder sportschiedsgerichtlichen Verfahrens.*

2. Nach Bekannt werden eines Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen gem. Art. 2 NADC ist der Verband verpflichtet, unverzüglich folgende Mitteilung zu machen:

a. der obersten Dienstbehörde, falls der oder die Betroffene im Bundesdienst steht, über Mitteilungen nach 1. a. und b. und über Verstöße gegen Antidoping-Bestimmungen gem. Art. 2 NADC sowie die dazu ergangenen Sanktionen und getroffenen Feststellungen,

b. dem betreuenden Olympiastützpunkt/Bundesleistungszentrum über eine vorläufige Suspendierung und/oder Sperre der Athleten oder Sanktionen gegen Athletenbetreuer nach dem NADC.

6. Uneingeschränkte Unterstützung der Ermittlungsbehörden

*Erläuterung: Soweit Ermittlungsbehörden, insbesondere Staatsanwaltschaften, wegen Dopingvergehen konkret ermitteln, sind diese uneingeschränkt zu unterstützen.*

7. Der mit der Antragstellung für die Durchführung von Sportgroßveranstaltungen (wie z.B. WM/EM) verbundene Nachweis eines mit der NADA abgestimmten Antidoping-Programms

Verfahren:

Das BVA prüft in Kooperation mit der NADA jährlich das Vorliegen der Fördervoraussetzungen anhand einer Erhebung bei allen bundesgeförderten Verbänden. Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen stellt das BVA jährlich zum Stichtag 30.09. bezüglich jedes geprüften Verbandes eine „Unbedenklichkeitsbescheinigung Antidoping“ (UB Antidoping) aus und legt diese dem BMI vor. Nur bei Vorliegen einer UB Antidoping sind (weitere) Förderungen eines Verbandes möglich. Eine zeit- und sachgerechte Mitwirkung der Verbände an den entsprechenden Erhebungen im Vorfeld ist unerlässlich und im eigenen Interesse liegend. Soweit unterjährig Fördervoraussetzungen von einem Verband in nicht unerheblicher Weise nicht mehr erfüllt werden, führt dies zum Erlöschen der UB Antidoping.

---

## Anhang 2: Antidoping-Zuwendungsklausel „Verbände mit besonderer Aufgabenstellung“

### Antidoping-Zuwendungsklausel „Verbände mit besonderer Aufgabenstellung“

I. Mit der Bundesförderung ist für die durch die Bundeszuwendung geförderten Bereiche (vgl. Zuwendungszweck) ab Bestandskraft und für die Dauer des Bewilligungszeitraumes dieses Zuwendungsbescheides die Auflage verbunden, bei allen Maßnahmen bzw. Sportveranstaltungen des Bundessportfachverbandes, die dieser eigen- oder mitverantwortlich durchführt, Doping aktiv und uneingeschränkt zu bekämpfen. Hierzu gehören insbesondere:

#### 1. Anbindung an den NADA-Code (NADC)

Alle Athleten und Athletenbetreuer, die an bundesgeförderten Maßnahmen bzw. Sportveranstaltungen teilnehmen, müssen dem NADC und ggf. sonstigen für Ihren Verband geltenden Antidoping-Bestimmungen rechtswirksam unterworfen sein.

Sofern nicht bereits anderweitig (z.B. durch ein Sanktionsverfahren eines Sportfachverbandes) gewährleistet, haben die Sanktionsverfahren Ihres Verbandes den Vorgaben des NADC zu genügen. Insbesondere müssen mit den Athleten und Athletenbetreuern Ihres Verbandes vor der Teilnahme an bundesgeförderten Maßnahmen bzw. Sportveranstaltungen rechtswirksame Schiedsvereinbarungen für die Verfahren nach dem NADC abgeschlossen worden sein.

Für die Athletenbetreuer beschränkt sich dies auf für Ihren Verband haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Personen im bundesgeförderten Bereich.

Die Definition des Athletenbetreuers richtet sich nach den Begriffsbestimmungen des NADC.

#### 2. Für den Verband tätige Personen

Sämtliche für Ihren Verband haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen einschließlich der Athletenbetreuer müssen rechtlich in schriftlicher Form und gegen Unterschrift verpflichtet worden sein bzw. sind bei Neueinstellungen zu verpflichten, sich in keiner Weise an Dopingmaßnahmen zu beteiligen oder das Doping zu unterstützen. Für ehrenamtlich Tätige beschränkt sich dies auf den bundesgeförderten Bereich.

Die Zuwiderhandlung ist als grobe Pflichtverletzung festzulegen, die das Recht zu einer fristlosen Kündigung oder zur sofortigen Beendigung einer Zusammenarbeit mit Ihrem Verband nach sich ziehen kann.

---

Soweit eine (sport-)medizinische Betreuung der Athleten durch einen von Ihrem Verband beauftragten Arzt erfolgt, haben Sie – ggf. durch entsprechende vertragliche Verpflichtung - sicherzustellen, dass der Arzt im ersten Jahr nach Vertragsabschluss und dann mindestens 2-jährig an einer Antidoping-Fortbildung auf der Basis der Sportmedizinischen Konzeption des DOSB im Rahmen der Tagung „Sportmedizin im Spitzensport“, im Rahmen der Jahrestagung des Verbandsärzte Deutschland e.V. (VÄ) oder im Rahmen des Deutschen Sportärztekongresses der Deutschen Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention (DGSP) oder an anderen geeigneten sportmedizinischen Veranstaltungen, die zumindest auch die Verbotliste der WADA in der jeweils gültigen Fassung zum Themengegenstand haben, teilnimmt. Ein Teilnahmenachweis ist dem Verwendungsnachweis beizufügen.

### 3. Dokumentations- und Mitteilungspflichten

Nach Bekanntwerden eines Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen gem. Art. 2 NADC haben Sie unverzüglich

3.1 zu ermitteln und zu dokumentieren, ob Angehörige, Mitarbeiter oder Beauftragte Ihres Verbandes bei dem Verstoß mitgewirkt haben sowie

3.2 folgende Mitteilungen zu machen:

- a. der zuständigen Staatsanwaltschaft über Kenntnis von Sachverhalten, die auf einen Verstoß gegen das Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG) hinweisen; dieser Verpflichtung wird auch dadurch genüge getan, dass Sie (nur) die NADA entsprechend unverzüglich unterrichten,
- b. der NADA über eine Mitteilung an die Staatsanwaltschaft nach Buchstabe a. und das Ergebnis des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens sowie des verbandsinternen oder sportschiedsgerichtlichen Verfahrens,
- c. der obersten Dienstbehörde, falls der oder die Betroffene im Bundesdienst steht, über Mitteilungen nach Buchstaben a. und b. und über Verstöße gegen Antidoping-Bestimmungen gem. Art. 2 NADC sowie die dazu ergangenen Sanktionen und getroffenen Feststellungen,

## II. Erstattungsregelungen für Entsende- oder Maßnahmekosten

Werden Athleten, Athletenbetreuer oder Mitglieder von zu Sportgroßereignissen entsandten Mannschaften eines Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen gem. Art. 2 NADC oder des Dopings oder der Anwendung verbotener Medikation bei einem Tier überführt, mindert sich die Bundeszuwendung entsprechend in Höhe der auf sie anteilig entfallenden Entsende- oder Maßnahmekosten.

Jeder Verstoß gegen die hier genannten Verpflichtungen führt zu einer Überprüfung der Bundesförderung im Hinblick auf eine Rückforderung, Kürzung oder Einstellung.



# Bürokratieabbau für Zuwendungen

Positionspapier des Zuwendungsmanagement BVA zum Bürokratieabbau  
(Stand: Oktober 2023)



## Inhalt

1. Zuwendungen sind .....	2
2. Es besteht Handlungsbedarf, denn .....	2
3. Einfluss nehmen .....	3
4. Wir plädieren für .....	3
4.1 Flexibilisierung des Grundsatzes der Jährlichkeit.....	3
4.2 Zulassung von Digitalen Belege/ Kopien.....	4
4.3 Flexibilisierung der Verwendungsfrist .....	4
4.4 Vereinfachung der Vergaberegelungen.....	5
4.5 Flexible Festlegung von Anforderungs- und Abrufverfahren.....	5
4.6 Lockerung des Besserstellungsverbots .....	5
4.7 Aufhebung von Schriftformerfordernisse .....	6
4.8 Verzichtbarkeit der Zinserhebung bei nicht vorrangigem Einsatz von Eigenmitteln.....	6
4.9 Vereinfachung von Pauschalen.....	6

## 1. Zuwendungen sind ...

... das wichtigste Instrument für vielfältige staatliche Fördermaßnahmen.

Durch Zuwendungen wird sichergestellt, dass Aufgaben erfüllt werden, die im öffentlichen Interesse liegen. So werden Zuwendungen im Bereich des Sports, der Kultur, Bildung, Forschung, humanitäre Hilfsprojekte und vieles mehr gewährt. Gleichzeitig bieten sie den Ministerien und nachgeordneten Behörden die Möglichkeit, politische Akzente zu setzen.

Das Bundesverwaltungsamt (BVA) ist seit vielen Jahren ein zentraler Dienstleister im Zuwendungsmanagement des Bundes. Für derzeit 10 oberste Bundesbehörden werden Förderprojekte in den unterschiedlichsten Themenfeldern umgesetzt. Im Jahr 2021 beispielsweise wurden rund 2500 Fördermaßnahmen mit einem Gesamtbewilligungsvolumen von 2,9 Mrd. € bewilligt.

## 2. Es besteht Handlungsbedarf, denn ...

- in der Förderlandschaft wird die Kritik an den bürokratischen Hürden von Zuwendungen immer lauter. Viele für den Bund potentiell wichtige Umsetzer halten Abstand von Zuwendungen, weil der bürokratische Aufwand zu hoch ist. Ohne eine quantitativ und qualitativ ausreichende Anzahl interessierter Antragsteller sind die Förderinteressen des Bundes gefährdet.
- Zuwendungsgeber haben ein berechtigtes Interesse daran, ihre personellen Ressourcen im Sinne der Förderinteressen des Bundes effektiv und wirtschaftlich einzusetzen. So können freie Ressourcen weiter in die Beratung und Begleitung der Projekte und damit eine erfolgreiche Erreichung von Förderinteressen investiert werden.
- die anstehende Digitalisierung von Zuwendungsleistungen im Sinne des Online-Zugangs-Gesetzes (OZG) stellt auf die Nutzerorientierung, sprich die Bedürfnisse der Zuwendungsempfänger ab. Diese werden derzeit nicht umfassend bedient. Eine nachhaltige Digitalisierung des Zuwendungsverfahrens bedingt eine Revision der rechtlichen Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der Anforderungen des digitalen Zeitalters.
- die Bundesregierung verfolgt aus den o.g. Gründen im Koalitionsvertrag das Ziel, Digitalisierungshemmnisse und Bürokratie abzubauen und das Vergabeverfahren zu vereinfachen. In diesem Zusammenhang wurde bereits in 2010 das Statistische Bundesamt beauftragt, Zuwendungsempfänger zu befragen, um kosten- und zeitintensive Vorschriften im Zuwendungsrecht aufzudecken<sup>1</sup> (die dortigen Vorschläge zum Bürokratieabbau, decken sich zu einem nicht unwesentlichen Teil mit unseren Vorschlägen).

---

<sup>1</sup> Abschlussbericht „Bürokratischer Aufwand im Zuwendungsrecht“, August 2010

### 3. Einfluss nehmen ...

... auf mehreren Ebenen.

- Als Ressort über die Arbeitsgruppe „Haushaltsrecht“:

Das Zuwendungsrecht wird in den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnungen (BHO) geregelt, welche erheblichen Gestaltungsspielraum bieten. Konkretisiert werden die §§ 23, 44 BHO durch umfassende Verwaltungsvorschriften (VV) und Nebenbestimmungen (ANBest), um eine einheitliche Verwaltungspraxis und Gleichbehandlung der Zuwendungsempfänger sicherzustellen.

Die VV und Nebenbestimmungen werden in der Arbeitsgruppe „Haushaltsrecht“ zwischen dem BMF und den übrigen Bundesressorts unter Beratung des BRH definiert. Die Ressorts können Vorschläge zur Änderung der VV in die AG Haushaltsrecht einbringen. Änderungen bedürfen der Mehrheit der Beteiligten.

- Als Zuwendungsempfänger über die Ressorts:

Zuwendungsempfänger kennen die bürokratischen Rahmenbedingungen, die mit der Beantragung, Bewirtschaftung und Abrechnung von Fördermitteln verbunden ist, am besten.

Deswegen können sie die Herausforderung einer inhaltlich erfolgreichen Projektdurchführung unter gleichzeitiger Einhaltung der bürokratischen Anforderungen am besten spiegeln.

- Als Zuwendungsgeber über die Ressorts:

Zuwendungsgeber verfügen über langjährige Erfahrung bei der Administration von Zuwendungen in den verschiedensten Förderbereichen und damit über unschätzbare Praxis-Erfahrungen bei der Anwendung der Verwaltungsvorschriften zum Zuwendungsrecht. Diese Erfahrungen gewährleisten bei der Gestaltung des Zuwendungsrechts, dass die Vorschriften ihren Zweck erreichen. Entsprechend werden bei anstehenden Änderungen der VV auch die Zuwendungsgeber selbst um Stellungnahme zu den Entwürfen gebeten.

### 4. Wir plädieren für ...

...nachfolgend aufgeführte Änderungen der VV und Nebenbestimmungen zu §§ 23, 44 BHO.

#### 4.1 Flexibilisierung des Grundsatzes der Jährlichkeit<sup>2</sup>

Vorhaben starten häufig mit Verzögerung, z.B. weil erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides Personal eingestellt wird. Damit ist die ursprünglich geplante und bewilligte Finanzierung bereits überholt. Aufgrund der Jährlichkeit können bei über- bzw. mehrjährigen Projekten eingesparte Mittel aus dem ersten nicht in das letzte Jahr übertragen werden. Es müssen Anträge auf Umbe- willigung gestellt werden, die nur dann bewilligt werden können, wenn das Ressort diese Beträge in den Folgejahren an anderer Stelle einsparen kann. Ursprünglich bewilligte Mittel verfallen

---

<sup>2</sup> § 11 BHO; Nr. 1.2, 1.4, 8.5 ANBest-P; Nr. 1.2, 8.5 ANBest-Gk; Nr. 1.2, 1.5, 9.5 ANBest-I

teilweise zum Jahresende, obwohl diese in der Summe noch gebraucht werden und können nicht im Sinne des festgestellten Bundesinteresses eingesetzt werden.

- ❖ Zuwendungsempfänger (ZE) sollten die Mittel entsprechend der jährlichen Bewilligung abrufen können (jährliche „Tranchen“), Reste aber am Jahresende behalten und diese bis zum Projektende verwenden dürfen.

#### 4.2 Zulassung von Digitalen Belegen/ Kopien<sup>3</sup>

Bei einer vertieften Prüfung der Zuwendungsverwendung durch den Zuwendungsgeber (ZG), welche nicht beim Zuwendungsempfänger (ZE) vor Ort stattfindet, muss der ZE entsprechende (Original-) Belege postalisch einreichen. Dies führt regelmäßig zu Konflikten mit den ZE, die ihre Originalunterlagen, wie bspw. Arbeits- oder Mietverträge ungen in die Post geben.

Die VV 5.3.4 zu § 44 BHO schließt „einfache“ Kopien jedoch ausdrücklich als Beleg aus und steht damit dem Ziel des OZG bzw. EGovG entgegen, Zuwendungen als Verwaltungsleistung digital zur Verfügung zu stellen.

- ❖ Es sollte zugelassen werden, dass Belege auch digital bzw. in Kopie vorgelegt werden dürfen. Die Einsichtnahme von Originalbelegen sollte sich auf Vor-Ort-Prüfung und einzelne Stichproben und/ oder Verdachtsfälle begrenzen.

#### 4.3 Flexibilisierung der Verwendungsfrist<sup>4</sup>

Zuwendungsempfänger (ZE), die dem Mittelanforderungsverfahren unterliegen, müssen ihre Zuwendung innerhalb von sechs Wochen für fällige Zahlungen verbrauchen (Verwendungsfrist). Häufig ergeben sich ungeplante Verzögerungen und das Geld wird erst später ausgegeben, so dass die Mittel entweder vorläufig zurückzahlen oder Zinsen zu entrichten wären.

Problematisch ist die Verwendungsfrist darüber hinaus in Fällen von Weiterleitungen, denn Erstempfänger und Letztempfänger „teilen“ sich die o.g. sechs-Wochen-Frist.

Zuwendungsgeber (ZG) müssen die fristgerechte Verwendung aufwendig prüfen, indem sie taggenau Einnahmen und Ausgaben abgleichen, bei Verstößen nach Anhörung über die Erhebung von Zinsen entscheiden und diese ggf. aufwändig eintreiben. Die letztlich ggf. vereinnahmten Zinsen stehen in keinem angemessenen Verhältnis zu dem erzeugten Verwaltungsaufwand.

Darüber hinaus verantworten Mittelverschiebungen einen Großteil der zusätzlich zu bewilligenden Umwidmungsanträge.

Resultierend verursacht die Verwendungsfrist auf allen Seiten erheblichen Verwaltungsaufwand, ohne dass ein Mehrwert für den Bund sichtbar ist. Sie stößt daher sowohl bei den ZE, als auch den ZG auf Unverständnis.

- ❖ Die Verwendungsfrist sollte unter Beachtung wirtschaftlicher Interessen des Bundes ausgesetzt oder flexibel festgelegt werden dürfen.

---

<sup>3</sup> VV 5.3.4 zu § 44 BHO; § 5 EGovG

<sup>4</sup> VV 8.2.5, 8.7 zu § 44 BHO; Nr. 1.4, 5.4, 8.5 ANBest-P/-Gk

#### 4.4 Vereinfachung der Vergaberegulungen<sup>5</sup>

Zuwendungsempfänger (ZE) sind bei Zuwendungen über 100.000 € regelmäßig verpflichtet, das Vergaberecht anzuwenden. Die Auferlegung solch komplexer Rechtsregularien auf ZE führt häufig zu Fehlern, mit der Konsequenz der Mittelrückforderung. Zwar darf der ZG im Einzelfall die o.g. Wertgrenze hochsetzen, doch handelt es sich hierbei um eine Ausnahmeregelung, die einer Begründung bedarf. Eine generelle Erhöhung ist ausgeschlossen.

- ❖ Das Zuwendungsrecht und das Vergaberecht sollten „entkoppelt“ werden. Die Verpflichtung des ZE im Zuwendungsbescheid, bei Aufträgen ab einem bestimmten Wert mindestens 3 Vergleichsangebote einzuholen und den Auftrag nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu vergeben, würde dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und dem Wettbewerb ebenso Rechnung tragen. Ist der ZE Auftraggeber i.S.d. GWB, bleiben seine sich daraus ergebenden Pflichten ohnehin nach Nr. 3.2 ANBest unberührt.

#### 4.5 Flexible Festlegung von Anforderungs- und Abrufverfahren<sup>6</sup>

Bei Zuwendungen über 500.000 € sind Zuwendungsempfänger (ZE) grundsätzlich zum Abrufverfahren zuzulassen. Ist der ZE dafür nicht geeignet, ist die Ausnahme von der Regel (Nichtzulassung) zu begründen und im Bescheid zu regeln. Dies führt zu zusätzlichen Aufwänden bei der Bewilligungsbehörde, denn bei vielen ZE, insbesondere denjenigen, die nicht in Vorleistung treten können, erzeugt die taggenaue Abrechnung ihrer Ausgaben einen unverhältnismäßig hohen Aufwand. Ebenso bei eiligen Bewilligungen ist das Abrufverfahren wegen der langwierigen Einrichtung oft nicht angezeigt. Auch hier muss die Nichtzulassung jeweils begründet werden.

- ❖ Die Festlegung des Auszahlungsweges sollte daher entsprechend der Auswahl des ZE selbst bei Antragstellung erfolgen. Die Frage der Eignung, würde somit richtigerweise eigens der ZE beantworten, der dies am besten beurteilen kann. Durch Wegfall der Regel/Ausnahme-Wirkung würde zudem der Begründungsaufwand beim Zuwendungsgeber entfallen.

#### 4.6 Lockerung des Besserstellungsverbots<sup>7</sup>

Zuwendungsempfänger (ZE), die sich überwiegend aus Zuwendungen finanzieren, dürfen ihre Mitarbeitenden nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) gilt entsprechend als Obergrenze für die Höhe der Entgelte. Das Besserstellungsverbot wirkt sich auf sämtliche mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängende Regelungen und Leistungen aus.

Dies führt regelmäßig zu aufwändigen Prüfungen und Berechnungen im Rahmen der Antragstellung und der Verwendungsnachweisprüfung sowie Konflikten mit den ZE, die zunehmend Probleme haben, auf dem freien Markt ohne zusätzliche Anreize qualifiziertes Personal zu finden.

- ❖ Die Geltung des Besserstellungsverbots sollte dahingehend gelockert werden, dass als Maßstab für die Notwendigkeit und Angemessenheit der Personalausgaben die

---

<sup>5</sup> VV 5.3.3 zu § 44 BHO; Nr. 3 ANBest-I/-P

<sup>6</sup> Nr. 1.2 Abs. 1 Abrufrichtlinie; VV 7.2 zu § 44 BHO; Nr. 1.4 ANBest-P; Nr. 1.5 ANBest-I; Nr. 1.3 ANBest-Gk

<sup>7</sup> Nr. 1.3 ANBest-P/-I

Personalkostensätze des BMF herangezogen werden, ohne dass es auf einzelne Gehaltsbestandteile ankommt.

- Aufhebung von Schriftformerfordernisse

Gemäß Nr. 3.1 VV zu § 44 BHO bedarf es für die Bewilligung einer Zuwendung grundsätzlich eines schriftlichen Antrags. Die Schriftform kann zwar durch die elektronische Form entsprechend § 3a Abs. 2 VwVfG ersetzt werden. Allerdings verfügen aktuell die wenigsten potentiellen Zuwendungsempfänger (ZE) über Möglichkeiten eines anerkannten elektronischen Identitätsnachweises, so dass diese Möglichkeit immer noch nicht lauffähig ist.

**Erfolgreich umgesetzt**

- ❖ Die BHO sollte bis eine Lösung nach dem OZG zur Verfügung steht - deutlicher als bisher Alternativen, z.B. die Antragstellung auch per E-Mail unter Wahrung datenschutzrechtlicher Maßgaben, zulassen.

#### 4.7 Verzichtbarkeit der Zinserhebung bei nicht vorrangigem Einsatz von Eigenmitteln<sup>8</sup>

Bei einer Fehlbedarfsfinanzierung müssen Zuwendungsempfänger (ZE) eigene und sonstige Mittel vorrangig zur Finanzierung der Ausgaben einsetzen. Bei der Prüfung des Verwendungsnachweises (Prüfung der alsbaldigen Verwendung) muss der Zuwendungsgeber (ZG) jeweils prüfen, wann die eigenen oder sonstigen Mittel zur Verfügung standen. Wenn diese nicht in einer Summe bereits zu Beginn des Projektes zur Verfügung stehen, ist der Aufwand für die Prüfung der fristgerechten Mittelverwendung und für die Zinsberechnung extrem hoch. Wenn es sich bei den sonstigen Mitteln bspw. um Teilnehmerbeiträge handelt, die vorrangig eingesetzt werden müssen, sind je nach Teilnehmerzahl mehrere hundert Einzahlungstermine bei der Zinsberechnung zu berücksichtigen.

- ❖ Die Zinserhebung bei nicht vorrangigem Einsatz von Eigenmitteln im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung sollte verzichtbar sein.

#### 4.8 Vereinfachung von Pauschalen<sup>9</sup>

Bei Antragstellung müssen Zuwendungsempfänger (ZE) ihre geplanten Ausgaben so detailliert aufschlüsseln, dass im Einzelnen nachvollzogen werden kann, ob diese wirtschaftlich und angemessen und für den Projekterfolg notwendig sind. Dies verursacht erhebliche Aufwände sowohl bei der Projektplanung, -verwaltung und -abrechnung durch den ZE, als auch bei der Antrags- und Verwendungsnachweisprüfung durch den Zuwendungsgeber (ZG).

Die Festlegung von Pauschalen für bestimmte Ausgabepositionen würde eine erhebliche Entlastung bei den zuvor genannten Verfahrensschritten bewirken. Zwar sehen die VV bereits Möglichkeiten der Festlegung von Pauschalen durch den ZG vor. Die Hürden zur Einführung von Pauschalen insbesondere für nicht homogene Förderbereiche sind jedoch zu hoch, denn Pauschalen müssen aufwändig hergeleitet werden. Dafür muss zunächst die typische Ausgabenstruktur eines Förderbereichs konkret ermittelt und geprüft werden, in welcher Höhe bei Projekten einer bestimmten Art üblicherweise die zu pauschalierenden Ausgaben anfallen.

<sup>8</sup> Nr. 1.4.2 ANBest-P

<sup>9</sup> VV Nr. 2.3 zu § 44 BHO

Anschließend muss die Höhe der Pauschale in regelmäßigen Abständen überprüft werden, um festzustellen, ob sich die Ausgabenstruktur zwischenzeitlich verändert hat.

Zudem sieht der BRH Pauschalen kritisch, weil die Gefahr besteht, dass die Ausgaben in einzelnen Fällen unter den Pauschalen liegen. Deshalb forderte der BRH in der Vergangenheit bei Bestrebungen, mehr auf Pauschalen zu setzen, einen Verwendungsnachweis von Ausgaben in Höhe der Pauschalen. Das allerdings würde jegliche Bestrebungen zur Vereinfachung durch Pauschalen ins Leere führen.

- ❖ Für die Festlegung von Pauschalen, sollten auch für den nationalen Zuwendungsbereich geeignete Lösungen angeboten und die Anwendung stärker forciert werden.

#### Kontakt:

Abteilungsleitung Zuwendungsmanagement (ZM)

[Annette.Beaumart@bva.bund.de](mailto:Annette.Beaumart@bva.bund.de)

Tel.: 022899/358- 70245

#### Urheberrechte:

Dieses Werk ist unter einer Creative Common Lizenz vom Typ Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland (CC BY-SA 3.0 DE) publiziert. Sie können den Text unter folgenden Bedingungen nutzen und verbreiten:

- Namensnennung – Sie müssen den Herausgeber (Bundesverwaltungsamt) nennen.
- Nennung der Lizenz
- Weitergabe unter gleichen Bedingungen – Wenn Sie das Material remixen, verändern oder anderweitig direkt darauf aufbauen, dürfen Sie Ihre Beiträge nur unter derselben Lizenz wie das Original verbreiten.

Details der Lizenz sind unter <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/deed.de> nachzulesen.

## **Entschließung**

**der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**

**zu der Beratung der Unterrichtung durch die Bundesregierung  
-BT-Drucksache 20/4865 -**

### **15. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik (Berichtszeitraum 1. Oktober 2020 bis 30. September 2022)**

Der Bundestag wolle in Kenntnis des 15. Berichts der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik (Drucksache 20/4865) beschließen, folgende Entschließung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag begrüßt den vorgelegten 15. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik. Der Bericht unterstreicht, dass der Schutz, die Achtung und die Weiterentwicklung von Menschenrechten eine Querschnittsaufgabe sind, die sowohl national, als auch international umgesetzt wird.

Der Status Quo der Rechte von Frauen, Minderheiten und marginalisierten Gruppen ist ein Gradmesser für die Achtung und den Schutz von Menschenrechten durch das jeweilige Land insgesamt. Der Bundestag begrüßt daher, die angestrebte Stärkung der Rechte, Repräsentanz und Ressourcen dieser Teile der Bevölkerung, um dies in konkretes politisches Handeln zu übersetzen und verweist auf die Leitlinien „Feministische Außenpolitik gestalten“ des Auswärtigen Amtes sowie die Strategie „Feministische Entwicklungspolitik“ des BMZ. Auf diese Weise können Menschenrechte insgesamt gestärkt werden. Der Bundestag begrüßt, dass in diesem Kontext in Teil B des Berichts auch die Lage der Menschenrechte von Frauen und Kindern in Deutschland deutlich betrachtet wird.

Der Bundestag begrüßt, dass der Bericht ein besonderes Augenmerk auf die Themen Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung sowie zur Arbeitsausbeutung, zur Bekämpfung von sexuellem Kindesmissbrauch, bei der Bekämpfung konfliktbezogener sexualisierter und geschlechterspezifischer Gewalt gegenüber Frauen und Kindern sowie Menschenrechte im Kontext der Klimakrise und Menschenrechte und Digitalisierung legt.

Der Bundestag begrüßt, dass die Bundesregierung sich am 09. November 2023 zum vierten Mal dem universellen periodischen Staatenüberprüfungsverfahren des VN-Menschenrechtsrats stellte (Universal Periodic Review, UPR). Das UPR stellt einen einzigartigen Mechanismus dar, in dem die Menschenrechtssituation eines jeden VN-Mitgliedstaates regelmäßig transparent, auf Augenhöhe sowie unter Einbindung der Zivilgesellschaft evaluiert wird. Das UPR trägt dazu bei, Menschenrechte weltweit zu stärken.

Mit großer Sorge beobachtet der Bundestag den Abbau von Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in zahlreichen Ländern weltweit einschließlich Länder der Europäischen Union und damit einhergehende Verletzungen von bürgerlichen und politischen Rechten, u.a. durch Einschränkungen der Meinungs-, Presse- oder Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Missachtung des Rechts auf faire Gerichtsverfahren oder willkürliche Inhaftierungen und Verschwindenlassens;

sowie von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, wie des Rechts auf Bildung, Gesundheit oder kulturelle Teilhabe.

Vor 75 Jahre wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AMRE) verabschiedet, vor 70 Jahren trat die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) in Kraft. Angriffe auf die Universalität, Unteilbarkeit und Interdependenz der Menschenrechte und jegliche Versuche, menschenrechtliche Institutionen und Organe zu unterwandern oder zu delegitimieren, offenbaren, dass Menschenrechte nach wie vor erkämpft und verteidigt werden müssen. Die Verabschiedung der AMRE und die Kodifizierung dieser Rechte in zahlreichen völkerrechtlichen Verträgen ist eine einzigartige Errungenschaft, die gewürdigt, bewahrt sowie fortlaufend geschützt und weiterentwickelt werden muss.

Mit Sorge nimmt der Bundestag die Darstellung der menschenrechtlichen Lage in ausgewählten Staaten zur Kenntnis, die von der Bundesregierung oder der EU in ihren „Item-4-Statements“ im VN-Menschenrechtsrat adressiert wurden. Ein besonderer Fokus der deutschen Außen- und Entwicklungspolitik muss auf der Stärkung zivilgesellschaftlicher Akteure und der Wahrung und Stärkung der Menschenrechte in eben diesen Ländern liegen.

Als besonders besorgniserregend bewertet der Bundestag die Entwicklungen in Afghanistan. Die menschenrechtliche und humanitäre Lage im Land hat sich im Berichtszeitraum und nach Erscheinen des 15. Menschenrechtsberichts weiter dramatisch verschlechtert. Zwei Drittel der afghanischen Bevölkerung sind aktuell auf humanitäre Hilfen angewiesen. Weitere Beispiele sind das Arbeitsverbot für Frauen bei VN-Organisationen und NGOs, der Ausschluss von Mädchen von weiterführender Bildung, die erheblichen Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit und ihres Rechts auf Selbstbestimmung sowie die Zunahme an körperlicher Züchtigung bis hin zur Vollstreckung der Todesstrafe. Der Bundestag begrüßt in diesem Zusammenhang die fortlaufende Bereitstellung humanitärer Hilfe in enger Abstimmung mit internationalen Partnern und gemäß den humanitären Prinzipien durch die Bundesregierung.

Die anhaltenden systematischen Menschenrechtsverletzungen durch die Kommunistische Partei Chinas (KPC) in der Volksrepublik China nimmt der Bundestag ebenfalls mit größter Sorge zur Kenntnis. Zu betonen sind die schweren Menschenrechtsverletzungen gegen ethnische und religiöse Minderheiten in Xinjiang und Tibet, darunter die systematischen Gräueltaten insbesondere an Uigurinnen und Uiguren, die landesweite Verletzungen insbesondere des Rechts auf Meinungs- und Pressefreiheit. Er verurteilt die Verletzung der völkerrechtlich verbindlichen chinesisch-britischen Gemeinsamen Erklärung zu Hongkong von 1984 durch die KPC, und damit die Missachtung der zugesicherten Bürger- und Menschenrechte. Chinas offensive Militärpolitik im südchinesischen Meer, und insbesondere die zunehmende militärische Bedrohung Taiwans, sehen wir mit großer Sorge.

Im Berichtszeitraum und insbesondere seit Beginn der Proteste im September 2022 hat sich die Menschenrechtsslage im Iran dramatisch verschlechtert. Der Bundestag verurteilt das brutale Vorgehen der iranischen Regierung und Sicherheitskräfte, insbesondere der Revolutionsgarde, gegen Demonstrierende, Masseninhaftierungen und die dramatische Zunahme an Hinrichtungen. Der Deutsche Bundestag steht uneingeschränkt an der Seite der mutigen Freiheitskämpferinnen und Freiheitskämpfer im Iran und hierzulande und wird sich weiterhin konsequent dafür einsetzen, dass der Druck auf das iranische Regime aufrechterhalten wird sowie alle politischen und juristischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Verantwortlichen strafrechtlich zur Rechenschaft zu ziehen.

Der Bundestag verurteilt aufs Schärfste, dass sich die Menschenrechtsslage in Belarus im Nachgang zu der brutalen Niederschlagung der friedlichen Proteste als Reaktion auf die gefälschte Präsidentschaftswahl im August 2020 massiv verschärft hat und belarussische Behörden fortwährend systematisch Oppositionelle, Menschenrechtsorganisationen, unabhängige Medien und die Zivilgesellschaft rigoros unterdrücken. Der Bundestag solidarisiert sich mit allen politischen

Gefangenen in Belarus. Er verurteilt mit Nachdruck, dass Belarus Russlands Aggressionskrieg gegen die Ukraine unterstützt.

Die Menschenrechtslage in Myanmar hat sich im Berichtszeitraum ebenfalls weiter verschlechtert. Die Militärjunta richtet sich weiterhin mit systematischer Gewalt gegen die Zivilbevölkerung und ignoriert damit nicht zuletzt die Resolution 2669 des VN-Sicherheitsrates. Der Bundestag ist sehr besorgt darüber, dass die Rohingya nach wie vor systematischer Gewalt und ethnischer Säuberung durch die Militärjunta ausgesetzt sind.

Mit Sorge betrachtet der Bundestag die Missachtung der Menschenrechte und das ausgedehnte System der Straflosigkeit in Ägypten. Die ägyptische Regierung versucht durch Gesetze systematisch, die kritische Zivilgesellschaft zum Schweigen zu bringen. Masseninhaftierungen, prekäre Haftbedingungen, eine weitestgehend gleichgeschaltete Medienlandschaft sowie die Anwendung von Folter, Gewalt und Repression verdeutlichen den repressiven Umgang mit politisch Andersdenkenden. Von einer tief verwurzelten Diskriminierung im privaten und öffentlichen Leben sind insbesondere Frauen und Mädchen, LSBTI und religiöse Minderheiten betroffen.

Der systematische Abbau bürgerlicher und politischer Rechte sowie demokratischer Institutionen, die Instrumentalisierung des Justizsystems zur Verfolgung von Regimegegnerinnen und -gegner, das harte Vorgehen gegen die Zivilgesellschaft durch das Ortega-Regime in Nicaragua beobachtet der Bundestag mit Bestürzen. Er nimmt zur Kenntnis, dass die vom VN-Menschenrechtsrat eingesetzte Gruppe von Menschenrechtsexpertinnen und -experten für Nicaragua im März 2023 von mutmaßlichen Verbrechen gegen die Menschlichkeit spricht.

Der Bundestag stellt mit Bestürzung fest, dass die fortlaufenden Gewalttaten im Rahmen des russischen Angriffskriegs zu den schlimmsten Menschenrechtsverbrechen in Europa nach dem Zerfall der Sowjetunion zählen. Er verurteilt den russischen Angriffskrieg auf das Schärfste und betont die anhaltende und umfassende Unterstützung der Ukraine. Er setzt sich dafür ein, dass alle Verantwortlichen strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden. Wir begrüßen die von der Bundesregierung anvisierte Doppelstrategie zur Errichtung eines Sondertribunals für die Ukraine und zur Reformierung des IStGH-Statuts, damit der Gerichtshof volle Jurisdiktion über den Straftatbestand der Aggression hat. Entsprechend appelliert der Bundestag an alle Staaten sich der Jurisdiktion des IStGH und der Kampala-Beschlüsse zu unterwerfen und Strafverfahren zur Ahndung des Verbrechens der Aggression und anderer Völkerstraftaten zu unterstützen.

Der Deutsche Bundestag wird sich weiterhin mit den all den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln dafür einsetzen, das Ende von Straflosigkeit bei Völkerstraftaten zu erreichen. In diesem Sinne begrüßen wir, dass die Bundesregierung sich weiterhin für die personelle und finanzielle Stärkung des IStGH einsetzt.

Äußerst besorgt blickt der Bundestag auf die unmenschliche Lage an den EU-Außengrenzen, auf dem Mittelmeer und in Lagern unter anderem in Staaten Nordafrikas und des Nahen Ostens. Deutschland und die EU sind in der Verantwortung die Rechte schutzsuchender Menschen zu schützen und zu achten. Es braucht eine Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, im Einklang mit der Genfer Flüchtlingskonvention, den Menschenrechten und der EU-Grundrechtecharta, die eine faire Verteilung von Verantwortung in der Europäischen Union ermöglicht.

Die anhaltenden konfliktbedingten humanitären Krisen u.a. im Jemen und in Syrien, sowie zahlreiche sog. vergessenen Krisen, wie z.B. in der Zentralafrikanischen Republik und Simbabwe, geben weiterhin Anlass zur Beunruhigung. Bewaffnete Konflikte im Sudan sowie in den Ländern des Sahels, die maßgeblich von paramilitärischen Kräften staatlicher Akteure und privaten Gruppen (Private Military Companies, PMC) und/oder Terrorgruppen verursacht und betrieben werden, verurteilt der Bundestag nachdrücklich und ruft die Konfliktparteien zur Waffenruhe auf. Mit großer Sorge nehmen wir wahr, dass sich die Sicherheitslage im Dreiländereck Mali, Burkina Faso und Niger u.a. durch die Aktivität dschihadistischer Terrorgruppen, die weiterhin für einen Großteil der Gewalt gegen die

Zivilbevölkerung verantwortlich sind, verschlechtert hat. Die Instabilität in der Sahel-Region stellt nicht nur ein hohes Sicherheitsrisiko für die dortige Bevölkerung, sondern auch für die internationale Gemeinschaft und damit auch die EU als Nachbar-Region dar. Die internationale Gemeinschaft ist weiterhin gefordert, in Konflikten zu vermitteln, die Herstellung von Stabilität zu unterstützen und den Schutz der Menschenrechte und den Zugang zu humanitärer Hilfe in den Konfliktkontexten konstant und deutlich in den Fokus zu stellen.

Menschenrechtsverletzungen sind darüber hinaus in vielen weiteren Teilen der Welt und im Kontext staatlicher Gewalt, organisierter Kriminalität, globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten, digitaler und technologischer Innovation sowie Desinformation zu beobachten. Auch Konzepte der menschlichen Sicherheit müssen neu gedacht werden.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, im 16. Menschenrechtsbericht,

1. im gleichen Umfang wie den bisherigen Berichten der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik zu berichten;
2. über die Umsetzung der im Koalitionsvertrag festgelegten menschenrechtlichen Vorhaben, ausführlich zu berichten;
3. als sog. „Schlaglichter“
  - über das nationale und internationale Engagement der Bundesregierung im Kampf gegen Straflosigkeit bei (schweren) Menschenrechtsverletzungen und Völkerstraftaten einschließlich der Anwendung von Sanktionen und der Durchführung von Verfahren nach dem deutschen Völkerstrafgesetzbuch zu berichten;
  - über das Engagement der Bundesregierung im Kampf gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Extremismus sowie in der Betreuung und Unterstützung der Opfer selbstiger Tatbestände zu berichten;
  - über die Umsetzung des im Januar 2023 in Kraft getretenen deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, über ihre Unterstützungsangebote für Unternehmen bei der Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten sowie die Auswirkungen auf die Menschenrechtslage der Betroffenen in den vom Gesetz erfassten Geltungsbereich zu informieren;
  - vertieft auf den Einsatz der Bundesregierung für Geschlechtergerechtigkeit und Gleichberechtigung von Mädchen, Frauen und marginalisierten Gruppen national wie international einzugehen sowie ausführlich die Umsetzung und Wirkung der Leitlinien für feministische Außenpolitik darzulegen;
  - anknüpfend an den 15. Menschenrechtsbericht zu erörtern, welche Maßnahmen die Bundesregierung national sowie international ergreift, um menschenrechtskonforme Klimaanpassungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Lösungen zum Ausgleich von Verlusten und Schäden voranzubringen;
  - über den Einsatz der Bundesregierung zum Monitoring und zur Einhaltung der Menschenrechte von Flüchtenden und Migrantinnen und Migranten an den EU-Außengrenzen sowie im Rahmen von Kooperationen mit Drittstaaten zu berichten.
4. angesichts einer zunehmenden Unterwanderung und Aushöhlung menschenrechtlicher Normen und Institutionen weltweit und vor allem durch autoritäre Regime, das Engagement der Bundesregierung für Multilateralismus sowie die Universalität, Unteilbarkeit und Interdependenz der Menschenrechte und der Stärkung menschenrechtlicher Institutionen und Organe auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene darzulegen und transparent die Unterzeichnung bzw. Ratifizierung internationaler Abkommen zu prüfen;

5. ausführlich auf das Engagement der Bundesregierung als Mitglied im VN-Menschenrechtsrat einzugehen und zu skizzieren, welche inhaltlichen Schwerpunkte die Bundesregierung hier setzt.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung unter Einhaltung der haushälterischen Vorgaben auf,

1. weiterhin der Unteilbarkeit, Universalität, Gleichrangigkeit und Interdependenz aller Menschenrechte – der bürgerlichen und politischen sowie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte – Rechnung zu tragen.
2. angesichts der systematischen Untergrabung menschenrechtlicher Standards und multipler Menschenrechtsverletzungen weltweit weiterhin multilaterale Institutionen, die sich dem Schutz der Menschenrechte verschrieben haben, Menschenrechtsorganisationen, Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger sowie Institutionen der regionalen und internationalen Gerichtsbarkeit zu stärken und ausreichend politisch, finanziell und personell zu unterstützen;
3. sowie weiterhin ihren Informationsauftrag im Bereich der Menschenrechtspolitik und der Demokratieförderung durch entsprechende Bildungsformate wahrzunehmen.

## Jacobsen Dirk PA5

---

**Von:** NADA | Dr. iur. Lars Mortsiefer <Lars.Mortsiefer@nada.de>  
**Gesendet:** Freitag, 3. Mai 2024 20:51  
**An:** Hahn Andre Mitarbeiter 02  
**Cc:** NADA | Dr. Sportwiss. Eva Bunthoff; Jacobsen Dirk PA5  
**Betreff:** AW: Sportausschuss 24.04.24

Lieber Herr Nowak,

auf die Fragen von Herrn Dr. Hahn antworten wie gerne wie folgt:

1. Gibt es eine statistische Übersicht über die Anzahl von Trainings- und Wettkampfkontrollen bezogen auf die einzelnen Kaderathlet\*innen und die einzelnen Sportarten? Zum Beispiel: Wie viele Kaderathletinnen und -athleten erhielten 2022 sowie 2023 mindestens eine Trainingskontrolle, wie viele keine Trainingskontrolle, wie viele bis zu fünf und was war die Höchstzahl?

Die gezielte Auswahl der Athletinnen und Athleten, die sich in einem Testpool der NADA befinden, für eine Trainingskontrolle erfolgt durch die NADA unter anderem unter Berücksichtigung zweier Prinzipien:

- Konzentration auf Spitzenathletinnen und -athleten
- Konzentration auf Athletinnen und Athleten, deren Sportart einer höheren Risikogruppe zugeordnet wird.

Unter Berücksichtigung physiologischer, empirischer und medialer Risikofaktoren werden alle Sportarten einer der drei Risikogruppen (A = hohes Dopingrisiko, B = mittleres Dopingrisiko, C = geringes Dopingrisiko) zugeordnet. Insgesamt gibt es vier Testpools: den Registered Testing Pool (RTP), den Nationalen Testpool (NTP), den Allgemeinen Testpool (ATP) sowie den Team-Testpool (TTP). Die Einteilung einer Athletin oder eines Athleten in einen Testpool erfolgt auch im Austausch mit dem jeweiligen Fachverband auf Grundlage der Risikobewertung der jeweiligen Sportart und des individuellen Kaderstatus der Athletin oder des Athleten. Je nach Testpoolzugehörigkeit erhalten die Athletinnen und Athleten eine unterschiedliche Anzahl an Dopingkontrollen. Am häufigsten werden Athletinnen und Athleten des Registered Testing Pools kontrolliert. Der Allgemeine Testpool erfährt die geringste Kontrolldichte.

Nach den Vorgaben den International Standards for Testing and Investigations der Welt Anti-Doping Agentur, kurz ISTI, müssen Sportlerinnen und Sportler im Registered Testing Pool mindestens dreimal im Jahr kontrolliert werden. Die NADA testet in der absoluten Spitze vereinzelt bis zu ca. zehn Mal im Jahr. Die absoluten Zahlen variieren von Jahr zu Jahr. Der ISTI gibt für den Nationalen Testpool mindestens eine Dopingkontrolle vor. Auch hier gibt es Athletinnen und Athleten mit mehr als einer Kontrolle. Für den Allgemeinen Testpool macht die WADA keine Vorgaben zur Kontrolldichte. Hier kann es vorkommen, dass die NADA nur einmal oder ggf. gar keine Dopingkontrolle pro Jahr ansetzt. Daneben gibt die WADA im Technischen Dokument für Sportspezifische Analysen (TDSSA) vor, welche Analysen prozentual verpflichtend in den Sportarten sind.

Dies vorangeschickt führt die NADA eine umfassende Jahresstatistik aller Dopingkontrollen sowie zur Umsetzung des TDSSA in Deutschland. Diese können Sie im Jahresbericht einsehen: <https://www.nada.de/nada/jahresberichte>. Darüber hinausgehende, detailliertere Statistiken führt die NADA nicht.

2. Wie viele Kontrollen fanden 2022 und 2023 auf Grund von Tipps durch Hinweisgeber\*innen statt, wie viele davon über das anonyme NADA-Hinweisgebersystem SPRICH'S AN?

2022 - 38 Zielkontrollen, davon 21 durch Hinweise des NADA-Hinweisgebersystems SPRICH'S AN

Anmerkung: In sechs Fällen wurden Ergebnismanagementverfahren wegen möglicher Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen eingeleitet. Dies entspricht einer Quote von 15,8 %.

2023 - 33 Zielkontrollen, davon 17 durch Hinweise des NADA-Hinweisgebersystems SPRICH'S AN

Anmerkung: In sechs Fällen wurden Ergebnismanagementverfahren wegen möglicher Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen eingeleitet. Dies entspricht einer Quote von 18,1 %.

3. Wie viele Kaderathlet\*innen waren 2022 sowie 2023 im Testpool, wie viele davon waren zu dem Zeitpunkt minderjährig?

Im Jahr 2022 befanden sich 8.346 Athletinnen und Athleten im Testpool, im Jahr 2023 waren es 8.125. Die Zahlen wurden jeweils zum Stichtag 31. Dezember ausgewertet. Diese Zahl ist aber nur bedingt aussagekräftig. Durch Rücktritte scheiden Athletinnen und Athleten aus dem Testpool aus, gleichzeitig haben wir durch die unterjährigen Testpoolmeldungen immer wieder Verschiebungen. Die Anzahl der Athletinnen und Athleten im Testpool ist daher nie konstant. Dies gilt auch für die minderjährigen Sportlerinnen und Sportler. Eine valide Aussage für die Jahre 2022 und 2023 lässt sich nicht treffen. Im Laufe des Jahres 2022 (und 2023) sind viele minderjährige Athletinnen und Athleten aus den Testpools der NADA volljährig geworden. Im Jahr 2023 haben wir 692 Kontrollen bei minderjährigen Athletinnen und Athleten im Testpool durchgeführt. Eine ähnliche Kontrollanzahl hatten wir auch im Jahr 2022. Der Großteil der Dopingkontrollen bei minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern ist im Allgemeinen Testpool registriert. Die meisten Dopingkontrollen führt die NADA bei Minderjährigen im Alter von 17 Jahren (2023: 464) durch. Aktuell (1. Mai 2024) sind bei der NADA 1.222 minderjährige Athletinnen und Athleten im Testpool gemeldet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lars Mortsiefer . Vorstandsvorsitzender, Ressortleiter Recht

Nationale Anti Doping Agentur Deutschland  
Heussallee 38  
53113 Bonn  
T +49 228 - 812 92 - 122  
F +49 228 - 812 92 - 219  
E Lars.Mortsiefer@nada.de  
www.nada.de

Vorstand: Dr. Lars Mortsiefer (Vorsitzender), Dr. Eva Bunthoff - Aufsichtsratsvorsitzender: Prof. Hans Georg Näder

Diese E-Mail enthält vertrauliche Informationen, die nur für den/die Adressaten bestimmt sind. Sollten Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns durch Rücksendung der E-Mail informieren würden. Jegliche Verwendung der enthaltenen Informationen und der E-Mail ist verboten. Bitte löschen Sie die E-Mail und vernichten alle Kopien. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen unter info@nada.de zur Verfügung.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Hahn Andre Mitarbeiter 02 <andre.hahn.ma02@bundestag.de>

Gesendet: Donnerstag, 25. April 2024 10:07

An: NADA | Dr. iur. Lars Mortsiefer <Lars.Mortsiefer@nada.de>

Betreff: Sportausschuss 24.04.24

Lieber Herr Dr. Mortsiefer,  
nachfolgend wie besprochen die Fragen von Dr. Hahn:

1. Gibt es eine statistische Übersicht über die Anzahl von Trainings- und Wettkampfkontrollen bezogen auf die einzelnen Kaderathlet\*innen und die einzelnen Sportarten?  
Zum Beispiel: Wie viele Kaderathletinnen und -athleten erhielten 2022 sowie 2023 mindestens eine Trainingskontrolle, wie viele keine Trainingskontrolle, wie viele bis zu fünf und was war die Höchstzahl?
2. Wie viele Kontrollen fanden 2022 und 2023 auf Grund von Tipps durch Hinweisgeber\*innen statt, wie viele davon über das anonyme NADA-Hinweisgebersystem SPRICH'S AN?
3. Wie viele Kaderathlet\*innen waren 2022 sowie 2023 im Testpool, wie viele davon waren zu dem Zeitpunkt minderjährig?

Freundliche Grüße  
André Nowak  
Büroleiter & Sportreferent

MdB Dr. André Hahn (DIE LINKE)  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Tel. 030 227 75776  
Mobil: 0170 5882700  
E-Mail: andre.hahn.ma02@bundestag.de

[www.andre-hahn.eu](http://www.andre-hahn.eu)

Abonnieren Sie den Newsletter "ROTER HAHN". Eine kurze Nachricht per E-Mail und Sie bekommen ihn in der Regel 1 x im Monat zugemailt.